Die

Wildschadenersatzvorschriften

des

deutschen bürgerlichen Rechts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Ernst Wolfgang Müller.

Approbiert am 7. Januar 1903.

ACAD LUGDUNI BIBL

Erlangen 1903.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. Th. Jacob.

97

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Allgemeine Gesichtspunkte 1
II. Geschichtlicher Rückblick 4
III. Übersicht über die Wildschadensersatzvorschriften der einzelnen deutschen Staaten 8
IV. Übergangsmomente 23
V. Die Wildschadensersatzvorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts 33
VI. Übersicht über die zwecks Ausführung der Wildschadensersatzvorschriften des B.G.B. erlassenen Bestimmungen der deutschen Einzelstaaten 78

I.

Allgemeine Gesichtspunkte.

Vor einigen Jahrzehnten noch war die Wildschadensfrage ein verhältnißmäßig wenig beachteter Gegenstand, und ein hoher Prozentsatz der Menschen hatte keine Ahnung von der leider nicht hinwegzuleugnenden Thatsache, daß das Wild im Stande ist, erheblichen Schaden in Wald und Flur hervorzurufen. Die Auseinandersetzungen über vorgekommene Wildschäden spielten sich meist unmittelbar zwischen den Beteiligten ab, ohne Inanspruchnahme der Gerichte oder Behörden, so daß weitere Kreise von derartigen Differenzen nur höchst selten Kenntnis erhielten und infolgedessen nicht dazu kamen, sich mit der Wildschadensfrage näher zu befassen. Und so wäre es auch wohl noch lange Zeit zu Nutz und Frommen des Wildes und der Jagd geblieben, wenn nicht die Jagdberechtigten bezw. die zur Ausübung der Jagd Berechtigten, anstatt wirklich berechtigte Forderungen der von Wildschaden heimgesuchten Grundbesitzer nach Gebühr zu berücksichtigen, häufig den unverzeihlichen Fehler begangen hätten, daß sie nicht abzuleugnende Wildschäden zu vertuschen oder doch zu beschönigen suchten, sodaß infolgedessen die Beschädigten ihrerseits verschlossene Thüren fanden und ohne zu ihrem guten Rechte gelangt zu sein, wieder abziehen mußten. Diese Zustände riefen naturgemäß eine große Erbitterung unter der Landbevölkerung, namentlich unter den am meisten benachteiligten kleinen Grundbesitzern hervor; die Klagen über Wildschaden wurden

lauter und lauter und fanden bald hier und dort ein geneigtes Ohr, bis endlich unter der Führerschaft jener Strömungen, welche an allem Bestehenden rütteln, und unter Mitwirkung der liberalen Richtung der lange niedergehaltene Sturm losbrach. Jetzt nahmen sich die Vertretungen der einzelnen Staaten der Wildschadensfrage an, und es entbrannte in den Land- und Reichstagssitzungen über diesen Gegenstand manch heißer Streit. Man rufe sich nur die Worte des Landwirtschaftsministers von Lucius in das Gedächtnis zurück, welche die verschiedenen Debatten über die Wildschadensfrage in treffendster Weise charakterisieren. Er erklärte seiner Zeit im preußischen Landtage unter anderen:

„Kaum wird ein Gegenstand leidenschaftlicher behandelt, kaum eignet sich ein zweiter mehr zu agitatorischem Mißbrauch als gerade die Wildschadenersatzfrage"; und weiter: „Darüber wird auch der passionierteste Jagdfreund nicht im Zweifel sein, daß es nichts Erbitternderes giebt wie wirklich berechtigte Klagen über Wildschaden".

Diejenigen Jagdberechtigten bezw. Jagdausübungsberechtigten, welche es nicht über das Herz brachten, thatsächliche Kulturschäden als solche anzuerkennen und zu vergüten, haben infolge ihrer indirekten Bereicherung auf Kosten der kleinen Grundbesitzer, welche ohnehin ziemlich rechtlos dastehen, und somit der fortgesetzten Benachteiligung derselben die heutige Wildschadensgesetzgebung verschuldet und dadurch der gesamten Jägerwelt, besonders aber dem Wildstande nicht unerheblich geschadet. Sie haben nicht nur im höchsten Grade ungerecht, sondern auch kurzsichtig gehandelt und durch ihre Handlungsweise Gesetze heraufbeschworen, welche dem kleinen Manne in der Theorie zwar nur zu seinem Rechte verhelfen, ihm jedoch in der Praxis nicht selten mehr als nur dieses verschaffen. Und

das konnte bei allseitiger Wahrung des Rechtsstandpunktes sehr wohl vermieden werden.

Hinsichtlich der Ersatzfrage hat man im allgemeinen zwei Arten von Wildschäden zu unterscheiden, und zwar solche an eigenem und solche an fremdem Grund und Boden. Die ersteren werden vom Gesetz nicht berücksichtigt, da dem Beschädigten mit dem Jagdrecht zugleich das Recht der Selbsthilfe zusteht. Sie bergen aber im Vergleich zu letzteren die größere Gefahr nicht nur in jagdlicher, sondern auch in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung in sich. Denn die wirklichen Werte, welche infolge des vom Wilde hervorgerufenen Schadens verloren gehen, werden nicht vergütet, um so weniger, je höher sie sind, und der Beschädigte sieht sich bei überhandnehmendem Wildschaden, wenn er sich nicht anders zu helfen weiß, schließlich in die Notlage versetzt, einen übermäßigen Wildabschuß vorzunehmen. Die Wildschäden an fremdem Grund und Boden dagegen bilden den Gegenstand der Jahrzehnte langen erbitterten Kämpfe, aus denen die Wildschadensgesetze der einzelnen deutschen Staaten und schließlich die Wildschadenersatzvorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts hervorgegangen sind.

Am Schlusse dieses Teiles sei noch darauf hingewiesen, daß die voliegende Schrift, zu welcher durch besonderes Interesse für die Wildschadensfrage hervorgerufene theoretische und praktische Studien auf diesem Gebiete den Anlaß gaben, lediglich den Zweck verfolgt, ohne Berücksichtigung der Natur der einzelnen Wildschäden und deren Feststellung in knapper Darstellung den Entwicklungsgang der Wildschadensgesetzgebung in deutschen Landen und deren jetzigen Bestand zu veranschaulichen und die Bedürfnisfrage einer reichsrechtlichen Regelung, sowie die durch letztere herbeigeführten Wildschadenersatzvorschriften, welche gegenwärtig Geltung haben, näher zu beleuchten.

II.

Geschichtlicher Rückblick.

Nach römischem Rechte gab es keinen gesetzlichen Anspruch auf Wildschadenersatz. Das Wild war gleich jedem anderen in natürlicher Freiheit lebenden Tiere eine res nullius, eine Sache, welche in niemandes Eigentum stand, und konnte nach dem Grundsatze: res nullius occupanti cedit — beliebig von jedem Menschen okkupiert werden. Es herrschte also das Prinzip des freien Tierfangs, und dadurch war dem Eigentümer eines Grundstücks, nicht minder auch dem Nießbraucher und Pächter die Möglichkeit gegeben, sich selbst gegen Wildschaden zu schützen. Das Prinzip des freien Tierfangs schloß von vornherein jeden rechtlichen Grund aus, welcher geeignet gewesen wäre, einen anderen für Wildschaden haftbar zu machen. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz konnte nur dann erst entstehen, wenn ein Stück Wild durch Okkupation in das Eigentum einer Person übergegangen war; dem Beschädigten stand in diesem Falle zur Geltendmachung seines Anspruchs je nach den Umständen die actio de pauperie (l. 1 pr. D. si quadrupes 9, 1), de pastu (l. 14 § 3 D. de praescriptis verbis 19, 5) oder die utilis actio legis Aquiliae (l. 6. C. de lege Aquilia 3,35) zu. In einem solchen Falle handelt es sich aber nicht mehr um das, was wir unter Wild verstehen, um ein in natür-

licher Freiheit lebendes Tier. Es kann also auch von Wildschaden keine Rede mehr sein.

Dem deutschen Rechte war ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens ebenfalls fremd. Gleichwie der Römer sah der Deutsche in dem Wilde eine herrenlose Sache, jedoch mit dem Unterschiede, daß er nur dem Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich das Wild befand, die Okkupation desselben gestattete, jeder andere also davon ausgeschlossen war. In der gemeinen Mark (Almende), d. h. den der gemeinsamen Nutzung unterliegenden Wäldern, Wiesen und Mooren, stand das Okkupationsrecht der Markgenossenschaft zu. Aber schon im 9. Jahrhundert erfuhr dieser Zustand eine wesentliche Veränderung durch die mannigfachen Inforestationen, dem dem König als Forstbann zustehenden Rechte, jeden Wald, welcher nicht in seinem Eigentum stand, der allgemeinen Benutzung als Almende, somit auch der allgemeinen Jagdausübung zu entziehen und zu seinem persönlichen Eigentum zu machen. Dies führte schließlich dahin, daß dem König in den Forsten das ausschließliche Jagdrecht zustand. Aber damit nicht genug. Auch außerhalb derselben, wo es an sich in den Händen der Grundbesitzer war, konnte es der König den letzteren kraft Wildbanns benehmen, um es dann, soweit er es nicht als persönliches Recht in Anspruch nahm, weiterzuverleihen.

Am Ende des 12. Jahrhunderts ging das Jagdregal mit den übrigen Königsrechten auf die Fürsten über, und das nun sich ausbildende Lehnwesen war nur geeignet, das Jagdrecht dem eigenen Grund und Boden immer mehr zu entfremden. Die hohe Jagd behielten sich die Fürsten selbst vor, während sie die niedere Jagd an den niederen Adel, an Klöster und Städte verliehen. Nur in vereinzelten Gegenden war das Recht der freien Bürsch geblieben, be-

sonders in einzelnen Markgenossenschaften. Diese Zustände mußten in Verbindung mit der später nach und nach erfolgenden Einführung von Hege- und Schonzeiten unbedingt eine starke Vermehrung des Hochwildstandes herbeiführen, und eine natürliche Folge davon wieder machte sich bald in dem Umstande bemerkbar, daß sich die Wildschäden von Tag zu Tag mehrten und auch an Umfang zunahmen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, nahm man seine Zuflucht zu den Bestimmungen des gemeinen Rechts, nach welchen der Jagdberechtigte zum Ersatz desjenigen nicht unerheblichen Schadens verpflichtet war, welcher durch das Hegen eines übermäßigen Wildstandes an Grundstücken angerichtet wurde, deren Eigentümer das Jagdrecht nicht zustand (Stobbe a. a. O. § 202, III). Diese Grundsätze wurden auch in den Landen, welche der Napoleonischen Gesetzgebung unterlagen[1]), aufgenommen und erhielten dadurch Geltung in Elsaß-Lothringen und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Landstrichen Deutschlands, besonders für den Fall, daß die durch Wildschaden betroffenen Grundbesitzer vom Jagdberechtigten gehindert waren, das Schadenwild selbst zu vertilgen, oder die Hegung des Wildes von Seiten des Jagdberechtigten zu übermäßiger Vermehrung und wachsender Schädlichkeit desselben Veranlassung geworden war (Verordnung über die Verwaltung und Ausübung der Jagd v. 21. September 1815 § 6 f.; Entsch. des R.O.H.G. v. 29. Januar 1875 Bd. 16, S. 12). Es bestand jedoch keineswegs eine gesetzliche Ersatzpflicht, welche für Elsaß-Lothringen speziell auch später nicht eingeführt worden ist; denn außer den erwähnten Bestimmungen ist nach dem Ges. betr. die Jagdpolizei v. 7. Mai 1883 neben einigen prophylaktischen Maßregeln nur unter Umständen den beschädigten Grund-

1) Code civil 1382 und 1383.

besitzern mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden gestattet, um sich gegen Wildschaden zu schützen (§ 5).

Im folgenden Teil sei besonders die preußische Wildschadensgesetzgebung ins Auge gefaßt, da deren verschiedene Entwicklungsstadien die sich im Laufe der Jahre und Jahrzehnte hier und dort immer deutlicher zeigenden Mängel auf diesem Gebiete am besten kennzeichnen.

III.

Uebersicht über die Wildschadenersatzvorschriften der einzelnen deutschen Staaten.

Zunächst wollen wir die sich auf den vorliegenden Gegenstand beziehenden preußischen Verhältnisse einer Betrachtung unterziehen.

Das allgemeine Landrecht enthält besondere Vorschriften bezüglich der Verhütung und des Ersatzes von Wildschaden. Es bestimmt unter anderem, daß der, welcher hohes Wild auf seinen Revieren in ungewöhnlicher Menge hegen will, schuldig ist, solche Veranstaltungen zu treffen, daß die angrenzenden Ländereien gegen die Beschädigung desselben gesichert werden, daß ferner die Besitzer der angrenzenden Ländereien, wenn keine anderen Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden sind, darauf antragen können, daß der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte, und daß derselbe für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden haftet, wenn er sich in Anlegung oder Unterhaltung solcher Veranstaltungen einer Nachlässigkeit schuldig macht (A.L.R. I, 9 §§ 141—147).

Diese Vorschriften sind durch das Gesetz v. 31. Oktober 1848 und das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 teils geändert, teils beseitigt worden. Ob dies auch der Fall ist

mit den Bestimmungen der §§ 149—151 A.L.R. I, 9, darüber gehen die Meinungen auseinander. Als richtig zu bezeichnen ist jedoch die Annahme, daß die letzterwähnten Paragraphen durch die Gesetze v. 31. Oktober 1848 und 7. März 1850 aufgehoben sind; denn § 149 sagt, daß das Wild, welches in Gärten, Höfe oder andere an die Wohngebäude stoßende geschlossene Plätze eingedrungen ist, von einem jeden gefangen oder getötet werden darf, jedoch nicht mittels des Schießgewehrs und mit der Verpflichtung, das erlegte Wild an den Jagdberechtigten abzuliefern, eine Bestimmung, welche zweifellos von dem Gesichtspunkte ausgeht, daß es einmal in eines jeden Grundeigentümers Interesse liegt, von seinem Hof und Gärten Tiere, welche dem Wirtschaftsbetrieb und der Gartenkultur schädlich werden können, fernzuhalten, und daß zweitens auf diese Weise eine Möglichkeit gegeben wird, Wildschaden in der nächsten Umgebung des Hofes zu verhüten. Aus den §§ 1, 3 und 4 des Ges. v. 31. Oktober 1848 geht dagegen hervor, daß jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden, mithin auch auf seinem Hofe, in seinem Garten oder auf anderen an die Wohngebäude stoßenden geschlossenen Plätzen berechtigt ist, das Wild in jeder erlaubten Art zu jagen und zu fangen, und daß er in der Ausübung des Jagdrechts nur durch die jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken, beschränkt ist. Der § 8 desselben Gesetzes hebt alle entgegenstehenden Bestimmungen auf, so daß dem Grundeigentümer kein Jagdberechtigter mehr gegenüberstand, und er fortan unter Berücksichtigung der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen mittels des Schießgewehrs zu jagen befugt war und durch Nutzbarmachung des erlegten Wildes einen etwa entstandenen Wildschaden ausgleichen konnte (vgl. Wagner a. a. O. S. 55). Die ent-

gegengesetzte Ansicht vertritt Kohli (a. a. O. S. 7), indem er sich dahin äußert, daß, wenn auch nach dem Gesetz v. 31. Oktober 1848 an sich jeder Grundbesitzer zur Jagd auf seinem Grund und Boden befugt sei, doch nach den §§ 2, 5 und 6 des Jagdpolizeigesetzes v. 7. März 1850 die Ausübung derselben nicht jedem Eigentümer zustehe, also die Bestimmungen der §§ 149—151 A.L.R. I, 9 auf letztere noch angewandt werden könnten; ferner sei anzunehmen, daß, wenn früher schon, als die Jagd noch als Regal betrachtet wurde, diese Fälle der Jagdausübung erlaubt waren, dies um so mehr jetzt der Fall sein müsse, wo das Jagdrecht als ein Ausfluß des Grundeigentums angesehen werde. Diesen Standpunkt kann man jedoch aus den soeben angeführten Gründen nicht billigen.

Während also das Gesetz v. 31. Oktober 1848 durch die §§ 1—3 jedem Grundbesitzer das Recht einräumte, auf eigenem Grund und Boden die Jagd selbst auszuüben, und durch § 8 die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes aufhob, hielt es das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 für richtig, durch § 18 die Hege und Schonzeit wieder einzuführen, jedoch ohne die landrechtlichen Bestimmungen gegen das übermäßige Hegen von Hochwild besonders zu berücksichtigen, und ferner durch § 2 das Jagdrecht der Grundbesitzer dadurch bedeutend einzuschränken, daß es die eigene Ausübung des Jagdrechts denselben nur auf Besitzungen von mindestens 300 zusammenhängenden Morgen Flächenraum, sowie auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken und schließlich auf Seeen, zur Fischerei eingerichteten Teichen und ein Besitztum bildenden Inseln gestattete. Bezüglich des Wildschadens erklärt das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 in § 25 ausdrücklich, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz desselben nicht stattfindet; dagegen findet man in den

§§ 21—24 gewisse Schutzmaßregeln zur Verhütung von Wildschaden, die eine eigne Initiative gestatteten. § 21 lautet:

„Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch „Zäune kann ein jeder das Wild von seinen Besitz„ungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Aus„übung der Jagd nicht befugt ist. Zur Abwehr des „Rot-, Dam- und Schwarzwildes kann er sich auch „kleiner oder gemeiner Hunde bedienen.

Die §§ 23 und 24 geben ferner der Möglichkeit Raum, durch von der Polizeibehörde genehmigtes Erlegen von Wild, welches erheblichen Schaden anrichtet, besonders großen Belästigungen desselben wirksam entgegenzutreten, wenn es sich um Grundstücke handelt, welche Teile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks sind und in der Nähe von Forsten liegen oder eine Waldenklave darstellen, auf der die Ausübung der Jagd dem Eigentümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§ 7), also dem Enklavenbesitzer nicht zusteht.

Wenn man auch den §§ 23 und 24 ihren praktischen Wert nicht absprechen darf, dem § 21 kann man einen solchen nicht beilegen; denn einmal gewöhnt sich das Wild sehr schnell an Schreckbilder und sieht in ihnen schon nach kurzer Zeit nichts Außerordentliches mehr, und zweitens kann man dem Grundbesitzer, der sich Tags über auf seinem Felde redlich müde gearbeitet hat, nicht zumuten, auch noch zu nachtschlafender Zeit das etwa austretende Wild durch Klappern oder Hunde von seinem Acker zu verscheuchen. Dabei ist nicht zu verkennen, daß die Berechtigung zu den erwähnten Schutzmaßregeln nichts weiter ist als ein Akt der Notwehr, der sich ganz von selbst versteht, wie er auch von der Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten mit Ausnahme von Waldeck (Jagdpolizeigesetz v. 29. April 1854 § 19), welches dieselben, und Königreich Sachsen (Gesetz die Ausübung der

Jagd betreffend v. 1. Dezember 1864 § 31 Abs. I), welches ähnliche Bestimmungen hat, als selbstverständlich betrachtet wird und einem jeden, solange er nicht über bestimmte Grenzen hinausgeht, auch ohne besondere gesetzliche Erlaubnis zusteht. Der § 21 ist also als rein problematisch zu behandeln.

Die wesentlichste Änderung der früheren diesbezüglichen Rechtsnormen liegt jedoch in dem Umstande, daß das Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 jeden gesetzlichen Anspruch auf Wildschadenersatz ohne weiteres ausschließt. Es blieb also nur die eine Möglichkeit, durch vertragsmäßige in die Jagdpachtkontrakte besonders aufgenommene Bestimmungen Ersatz für Wildschaden zu erzielen. Die Besitzer nicht jagdfähiger Grundstücke befanden sich infolgedessen in einer nichts weniger als vorteilhaften Lage, zumal da sie nicht im Stande waren, die Entschlüsse der zur Jagdverpachtung berechtigten Behörde immer in einem für sie absolut günstigen Sinne zu beeinflussen.

Bei einem derartigen Rechtszustande, welcher von den Grundbesitzern als eine Ungerechtigkeit empfunden werden mußte, konnte es nicht ausbleiben, daß sich die Klagen über Wildschaden schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des letzterwähnten Gesetzes häuften und nicht verstummen wollten. Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß man in Preußen auf den Gebiete des Jagdpolizeirechts Reformversuche unternahm, welche allerdings Jahrzehnte hindurch an diesen und jenen Umständen, die wegen ihrer geringen Wichtigkeit unerwähnt bleiben mögen, scheiterten. Schon in den fünfziger Jahren suchte man die sich deutlich zeigenden Übelstände, deren Hebung infolge der Vergrößerung Preußens nötiger denn je erschien (im Jahre 1866), zu beseitigen. Weitere Unternehmungen, welche sich bemühten, den gerechten Forderungen der Grundbesitzer Rechnung zu tragen, waren die

Beratungen über ein Wildschongesetz v. 26. Februar 1870 (Gesetzsammlung S. 120) und der Entwurf einer Jagdordnung v. 21. Januar 1880 (Drucksachen 1879/80 Nr. 132), welcher aber nach mannigfachen Abänderungen unerledigt blieb. Dann folgten im Jahre 1888 ein Entwurf, den Schutz der Landwirtschaft gegen Hochwild betreffend (Drucksachen III. Session 1888 Nr. 172) und 1890 der Antrag Conrad bezüglich des Schutzes der Landwirtschaft gegen Wildschaden (Drucksachen II. Session 1890 Nr. 45), welche das gleiche Schicksal mit den früheren Entwürfen teilten. Schließlich wurde aber doch im folgenden Jahre auf Grund des Antrags Conrad ein weiterer Entwurf eines Wildschadensgesetzes einer eingehenden Beratung unterzogen, aus welchem nach verschiedenen Umgestaltungen und Änderungen von Seiten des Abgeordnetenhauses einerseits und des Herrenhauses andrerseits das preußische Wildschadengesetz v. 11. Juli 1891 hervorgegangen ist.

Die allgemeine Unzufriedenheit der Grundbesitzer, in welcher die Ursache zu diesem neuen Gesetze zu suchen ist, gipfelte jedoch keineswegs allein in dem Umstande, daß nach dem Jagdpolizeigesetz v. 7. März 1850 ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadenersatz nicht geltend gemacht werden konnte; es kam vielmehr noch ein weiteres Moment hinzu, die mangelhaften, oft in hohem Grade ungerechten Bestimmungen des § 11 genannten Gesetzes. In § 4 heißt es:

„Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche „nicht zu den in § 2 (siehe oben) gedachten gehören, „bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagd„bezirk.

Dazu schreibt § 10 vor, daß auf diesem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder die Jagd durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder dieselbe, sei es öffentlich im Wege

des Meistgebots oder aus freier Hand verpachtet werden kann. Und nun sagt § 11, daß die Pachtgelder und Einnahmen aus der Jagd in die Gemeindekasse zu zahlen sind und nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke zu verteilen ist. Daß auf diese Weise die Gaben oftmals recht unbillig verteilt wurden, ist nicht zu verkennen, denn die Höhe des erlittenen Wildschadens kommt nach diesen Vorschriften nicht in Betracht, sondern lediglich die Größenverhältnisse der einzelnen Grundstücke finden Berücksichtigung. Der kleine Grundbesitzer war es demnach, welcher meistenteils seine Rechnung nicht fand. Man denke sich nur den Fall, daß, wie es häufig vorkam, über Wildschadenersatz bei der Verpachtung der Jagd keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, sondern die Pachtsumme dementsprechend hoch bemessen war. Daß in einem solchen Falle unter Umständen der kleine Grundbesitzer vor dem größeren arg benachteiligt wurde, liegt auf der Hand. Deshalb waren sich auch alle gesetzgebenden Faktoren darüber einig, daß dieser Uebelstand in allererster Linie zu heben sei, und demgemäß lautet auch der § 2 des Wildschadensgesetzes v. 11. Juli 1891:

„Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagd„bezirke die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Ver„hältnis der Größe der beteiligten Fläche.

Während § 2 die Ersatzpflicht bei Gemeindejagdbezirken regelt, schreibt § 3 desselben Gesetzes für den Fall, daß es sich um eine Enklave handelt, vor, daß der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks ersatzpflichtig ist, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat. Für Schaden von Schwarz-

wild, welches aus Gehegen ausgebrochen ist, haftet nach § 14 der Jagdberechtigte des Geheges. Ersatzberechtigt ist gemäß § 1 der Nutzungsberechtigte des beschädigten Grundstücks.

Weit einfacher als in Preußen, wo heute überall, abgesehen von den Vorschriften des B.G.B., das Wildschadensgesetz v. 11. Juli 1891 mit Ausnahme der Provinz Hannover und derjenigen Seite der Provinz Hessen-Nassau, welche mit dem früheren Kurfürstentum Hessen identisch sind, Geltung hat, gestaltete sich die Wildschadensgesetzgebung in den übrigen Staaten des deutschen Reiches. Aber die Ursache zur Aufstellung von gesetzlichen Normen bezüglich des Wildschadenersatzes bildete überall, wo es diesbezügliche partikularrechtliche Vorschriften giebt, derselbe Umstand, die fortgesetzten Klagen der Grundbesitzer über Schäden, welche ihnen durch Wild an ihren Grundstücken zugefügt waren. Die Entwicklung der preußischen Wildschadensgesetzgebung, deren verschiedene Phasen im Vorstehenden zwar in möglichst knapper Darstellung aber immerhin ausführlich genug wiedergegeben sind, um die allgemein auf diesem Gebiete Wandlungen bewirkenden Momente zu veranschaulichen, macht es daher überflüssig, eine eingehende Behandlung derjenigen der übrigen deutschen Staaten folgen zu lassen, zumal da in den beiden letzten Teilen dieser Schrift noch Gelegenheit genommen werden wird, auf diese und jene Sonderbestimmung hinzuweisen.

In Hannover war schon durch das Gesetz den Wildschaden betreffend v. 21. Juli 1848 und die §§ 23 und 25 der hannoverschen Jagdordnung v. 11. März 1859 die Wildschadensersatzfrage in allgemein befriedigender Weise gelöst worden. Dasselbe war der Fall in den das ehemalige Kurfürstentum Hessen bildenden Landesteilen durch das Gesetz betreffend den Ersatz des Wildschadens vom

26. Januar 1854, sowie durch das Gesetz betreffend das Jagdrecht und dessen Ausübung v. 7. September 1865. Von letzterwähntem Gesetze sind nur die §§ 34 Abs. II und 35—40, welche prozeßrechtliche Vorschriften enthalten, durch § 14 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung aufgehoben worden, ebenso die §§ 7—20 des hannoverschen Wildschadensgesetzes, soweit sich in ihnen civilprozessuale Bestimmungen finden. In beiden Landesteilen lag die Ersatzpflicht dem Jagdberechtigten bzw. dem Jagdpächter ob, und falls mehreren gemeinschaftlich das Jagdrecht zustand, waren sie solidarisch zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet. Hannover ging insofern noch weiter, als nach § 5 des Wildschadensgesetzes v. 21. Juli 1848 der jagdberechtigte Verpächter neben dem Jagdpächter unter Umständen in subsidium haftete. Außerdem hafteten nach § 23 der hannoverschen Jagdordnung v. 11. März 1859 bei Feldmarksjagdbezirken, in denen dir Jagd ruht oder durch Jäger verwaltet wird, die Feldmarksgenossen je nach der Größe ihres Grundbesitzes. Endlich hat, wenn es sich um Wechselwild- oder Schwarzwildschäden handelt, der Jagdberechtigte des beschädigten Bezirks ein Ersatzrückgriffsrecht gegen den Jagdberechtigten, aus dessen Wildstande das Schadenwild (Standwild) ausgetreten ist, eine Bestimmung, welche man allein in Hannover findet. Ersatzberechtigt war in Hannover der Nutzungsberechtigte des beschädigten Grundstücks (§ 2 des Gesetzes v. 21. Juli 1848), ebenso in Hessen der Beschädigte (§ 1 des Gesetzes v. 26. Januar 1854).

Von den übrigen deutschen Staaten waren es Bayern, Großherzogtum Hessen, Anhalt, Sachsen Meiningen, Schwarzburg Sondershausen und Schaumburg Lippe, welche durch zweckmäßige Vorschriften bezüglich des Wildschadenersatzes den Grundbesitzern dauernd jeden Grund zur Klage genommen hatten, also im Verhältnis zu der großen Anzahl der deut

schen Staaten numerisch nur ein recht kleiner Teil, welcher aber an Flächenraum ungefähr $^4/_5$ der Reichsfläche einnimmt. Zur Feststellung der Bestimmungen, welche in den genannten 6 Staaten galten, hat man folgende Gesetze zu berücksichtigen:

Für Bayern (rechts vom Rhein) das Gesetz den Ersatz des Wildschadens betreffend v. 15. Juni 1850.

Ersatzpflichtig ist bei Enklaven der Grundeigentümer des umschließenden Jagdgebietes, bei Gemeindejagdbezirken die Gesamtheit der Grundeigentümer. Bei einer Mehrheit von Grundeigentümern des die Enklave umschließenden Jagdgebietes oder von Gemeindebezirken, welche zu einem Jagdbezirk vereinigt sind, tritt solidarische Haftung ein (Art. 1—3). Ersatzberechtigt ist der Eigentümer des beschädigten Grundstücks;

für Hessen (Starkenburg und Oberhessen) das Gesetz v. 26. Juli 1848 Art. 12 und das Gesetz den Ersatz des Wildschadens betreffend v. 1. Juni 1895.

Ersatzpflichtig ist bei Gemeindejagdbezirken die Gemeinde bzw. der Jagdpächter, bei Enklaven der Eigentümer des umschließenden Grundstücks bezw. der Jagdpächter, falls die Jagd auf dem umschließenden Grundstück verpachtet ist. Der Beschädigte hat in jedem Falle die Wahl, ob er den Jagdberechtigten oder den Jagdpächter in Anspruch nehmen will. Wenn mehrere Jagdberechtigte oder Jagdpächter vorhanden sind, steht ihm auch unter diesen das Wahlrecht zu. Ersatzberechtigt ist der Beschädigte;

für Anhalt das Jagdpolizeigesetz v. 26. Mai 1882 § 17.

Ersatzpflichtig ist bei Gemeindejagdbezirken, wenn die Jagd ruht, die Jagdgemeinschaft, wenn sie verpachtet ist, der Jagdpächter und bei zwangsweiser Überlassung der Jagd

auf Jagdeinschlüssen und -anschlüssen derjenige, welchem ihre Ausübung überlassen werden mußte. Ersatzberechtigt ist der Besitzer des beschädigten Grundstücks;

für Sachsen-Meiningen die Gesetze v. 1. Juni 1848 und 1. Februar 1872, die Vergütung der Wildschäden betreffend, und das Gesetz v. 29. April 1887 Art. 21.

Ersatzpflichtig ist der Jagdinhaber, gleichgültig, unter welchem Rechtstitel er die Jagd ausübt (Art. 1 des Gesetzes v. 1. Juni 1848), subsidiarisch bei Gemeindejagdbezirken die Gemeinde (Art. 21 des Gesetzes v. 29. April 1887), auf Jagdenklaven der Jagdberechtigte bei Zahlungsunfähigkeit des Jagdinhabers (Art. 6 des Gesetzes v. 1. Juni 1848). Ersatzberechtigt ist der Beschädigte.

für Schwarzburg-Sondershausen das Gesetz über die Ausübung der Jagd und Erstattung der Wildschäden v. 17. Februar 1870 § 17.

Ersatzpflichtig ist bei Gemeindejagdbezirken, wenn die Jagd ruht, die Jagdgemeinschaft, wenn sie verpachtet ist, der Pächter, für welchen der Verpächter subsidiär haftet, und bei zwangsweiser Überlassung der Jagd auf Jagdenklaven derjenige, welchem die Jagd überlassen werden mußte. Sind mehrere Jagdberechtigte vorhanden, so haften sie solidarisch. Ersatzberechtigt ist der Beschädigte;

für Schaumburg-Lippe das Gesetz die Entschädigung für geschehenen Wildschaden betreffend v. 7. Mai 1870.

Ersatzpflichtig ist bei Gemeindejagdbezirken, wenn die Jagd ruht, die Jagdgemeinschaft, bei Gemeindejagdbezirken und Jagdklaven, wenn die Jagd verpachtet ist, der Pächter. Ersatzberechtigt ist der Besitzer des beschädigten Grundstücks.

Hinsichtlich des Schadenwildes differierten die Bestimmungen der genannten Staaten weniger als in Bezug auf die beteiligten Personen. In Hannover, Kurhessen,

Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, und Schaumburg-Lippe waren Schadenwild alle jagdbaren Wildarten, in Großherzogtum Hessen sämtliches Haarwild und vom Federwild die Fasanen, in Bayern nur Haarwild, während für Preußen ausdrücklich Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen als solches in Betracht kamen.

Endlich ist noch festzustellen, woran Wildschaden im Sinne der vorstehend angeführten Gesetze entstehen konnte. In dieser Beziehung ergeben sich folgende Verschiedenheiten:

Gegenstand des Wildschadens bildeten

in Preußen, Hannover, Bayern und Schwarzburg-Sondershausen allgemein Grundstücke und deren Erzeugnisse;

in Kurhessen und Sachsen-Meiningen speziell Felder, Gärten, Wiesen, Weinberge und Waldungen; selbstverständlich sind deren Erzeugnisse mit einbegriffen;

im Großherzogtum Hessen nur Erzeugnisse von Feldern, Wiesen, Weinbergen und Gärten, außerdem Holzgewächse;

in Anhalt Erzeugnisse von Feldern und Gärten, Heu- und Grasschnitt der Wiesen, Holzkulturen und Anpflanzungen;

in Schaumburg-Lippe Erzeugnisse der Felder, Heu- und Grasschnitt der Wiesen, Holzkulturen und Anpflanzungen.

Unter Erzeugnissen sind jedoch, soweit hier von ihnen die Rede ist, nur solche zu verstehen, welche noch im Boden festwurzeln, also noch nicht abgeerntet sind[1]).

Außer den erwähnten Staaten und Landesteilen, welche

1) Anders § 835 B.G.B. Abs. I, siehe unten Teil V.

einen Flächenraum von ungefähr 79,6 % der Reichsfläche einnehmen, und in denen, wie aus Vorstehenden ersichtlich, ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadensersatz bestand, wurde auf etwa 7,7 % der Reichsfläche der Wildschaden unter Ausschluß von Sondervorschriften nach den allgemeinen Grundsätzen des gemeinen Rechts vergütet, und zwar

in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, welche nach dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche v. 18. April 1755 Gesetzgebung und Landtag gemeinsam haben, nur bei Hegung eines übermäßigen Wildstandes, wenn infolgedessen Schaden verursacht ist (Entsch. des Oberappellationsgerichts Rostock v. 13. April 1867);

in Braunschweig der durch eingegattertes Schwarz-, Rot- und Damwild auf fremdem Grund und Boden entstandene Schaden (§ 14 des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremden Grundstücken und die Ausübung der Jagd durch die Grundbesitzer vom 8. September 1848), ebenso derjenige, welcher auf angepachteten Jagdeinschlüssen (Enklaven) und Jagdanschlüssen von den genannten Wildarten verursacht ist (Ersatzpflicht des Pächters, § 3 des Gesetzes über die Ausübung des Jagdrechts v. 16. April 1852);

außerdem in der Rheinpfalz und in Rheinhessen (Code civil 1382),

in Elsaß-Lothringen (Code civil 1382 und 1383; Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts v. 29. Januar 1875).

Gesetzlich ausgeschlossen war der Wildschadensersatz auf rund 11 % der Reichsfläche und zwar

im Königreich Sachsen nach § 321 der Verordnung v. 13. Mai 1851. Allerdings bestand hier den Gesetzen v. 31. April 1814 und 3. November 1840 gemäß noch

insoweit ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadensersatz, als es sich um noch nicht abgelöstes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden handelte;

in Württemberg laut Art. 45 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Jagd, v. 27. Oktober 1855. Art. 14 gewährte dagegen für den Fall Ersatz, daß Schaden durch Wild, welches aus Tiergärten ausgebrochen, entstanden war;

in Baden durch § 21 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, v. 2. Dezember 1850, wenn eine besondere diesbezügliche Vertragsbestimmung fehlte; jedoch war für den Fall, daß Schaden durch ein aus einem Gehege ausgebrochenes Stück Wild verursacht war, Ersatz zu leisten;

in Sachsen-Weimar durch § 9 des Gesetzes vom 6. Januar 1849;

in Sachsen-Coburg durch Art. 23 des Gesetzes, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betreffend, vom 2. April 1849;

in Sachsen-Gotha durch §. 40 des Jagdgesetzes vom 17. August 1849;

in Sachsen-Altenburg durch § 27 des Jagdpolizeigesetzes v. 24. Februar 1854;

in Schwarzburg-Rudolstadt durch § 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 1848;

in Waldeck durch § 14 des Gesetzes v. 12. März 1894, betreffend Abänderung des Jagdpolizeigesetzes vom 29. April 1854 mit der Ausnahme, daß für den auf Waldenklaven entstandenen Wildschaden der Eigentümer des umschließenden Waldes, wenn er die Jagd auf der Enklave angepachtet, Ersatz zu leisten hatte (§ 8 Abs. III);

in Lübeck durch § 16 des Gesetzes v. 26. Mai 1856;
in Hamburg durch § 2 der Jagdordnung v. 25. Juni 1849.

Der noch übrige Flächenraum von etwa 1,7 % der Reichsfläche wird gedeckt durch das Großherzogtum Oldenburg, die Fürstentümer Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Lippe-Detmold und die freie Reichsstadt Bremen. In diesen Landesteilen bestand gesetzlich weder ein Anspruch auf Wildschadenersatz noch ein Ausschluß desselben; ebensowenig ist ersichtlich, daß der Wildschaden nach gemeinem Schadensrechte vergütet würde, jedoch ist gegebenen Falls letzteres anzunehmen.

Dies sind die Bestimmungen, welche in den deutschen Einzelstaaten bezüglich des Wildschadenersatzes bestanden, als man gelegentlich der Abfassung des B.G.B. die Frage aufwarf, ob das Wildschadenersatzrecht einheitlich für das ganze deutsche Reich zu regeln sei.

IV.

Übergangsmomente.

Nachdem im Vorstehenden die landesrechtliche Regelung des Wildschadenersatzes in ihren wesentlichsten Punkten behandelt worden ist, erscheint es als zweckmäßig, bevor wir zu einer Betrachtung der diesbezüglichen Vorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts übergehen, diejenigen Punkte hervorzuheben, welche für die reichsrechtliche Regelung der Wildschadenersatzfrage von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind.

Man kann nicht leugnen, daß diejenigen Staaten, welche die Vergütung von Wildschaden gesetzlich ausschließen, der althergebrachten und zugleich vornehmsten Pflicht der Gesetzgebung, Gerechtigkeit zu üben gegen jedermann (pr. J. 1, 1: justitia est constans et perpetua voluntas, jus suum cuique tribuens), wenig Beachtung schenken und damit dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl einen empfindlichen Schlag versetzen. Die Gerechtigkeit fordert unbedingt, daß derjenige, welcher den Nutzen aus der Jagd zieht, also der Berechtigte, mag man das Verhältnis zwischen der Ausübung des Jagdrechts und dem Wildschaden auffassen wie man will, auch die unausbleiblichen mit seinem Rechte Hand in Hand gehenden wirtschaftlichen Nachteile auf sich zu nehmen hat, und weiter, daß der durch Wildschaden heimgesuchte nicht jagdberechtigte Grundbesitzer Ersatz für den entstandenen Schaden erhält; denn ihm ist mit der Jagdberechtigung die

einzige wirksame Waffe aus der Hand gerungen, sich selbst gegen Wildschaden zu schützen, da die prophylaktischen Maßregeln, wenn solche überhaupt gesetzlich bestehen, durchgehends unzulänglich, teils kaum ausführbar und oftmals nur ein billiges Mittel sind, um etwaigen Klagen über Wildschaden die Spitze zu nehmen. Letzteres gilt besonders für die in vielen Jagdgesetzen erlassene Bestimmung, daß der Jagdberechtigte bzw. der zur Ausübung der Jagd Berechtigte auf begründete Beschwerden der Grundbesitzer hin wegen überhandnehmenden Wildschadens von der zuständigen Behörde auch während der Schonzeit zum Wildabschuß zu ermächtigen ist. Kaum ausführbar und zugleich durchaus unzulänglich sind beispielsweise die Mittel, welche den Grundbesitzern zwecks Verscheuchung des Wildes in einigen Staaten zugebilligt sind. Über diesen Punkt ist bereits in Teil III ausführlicher gesprochen worden. Die Jagd bietet die einzige Möglichkeit, sich wirksam gegen Wildschaden zu schützen, und die Verwertung des erlegten Wildes allein das Mittel, sich für etwa entstandenen Wildschaden bezahlt zu machen, falls der Ersatz desselben vom Gesetz ausgeschlossen ist.

Nur wenn dem beschädigten Grundstückseigentümer bezw. Nutzungsberechtigten alle erlaubten Mittel, in erster Linie die Ausübung der Jagd, zu Gebote stehen, ist der gesetzliche Ausschluß des Wildschadenersatzes gerechtfertigt. Diese Voraussetzung fehlt aber, wie sich aus den Jagdgesetzen der deutschen Staaten ergiebt, in zwei Fällen, und zwar zunächst dort, wo noch Jagdgerechtigkeiten an fremdem Grund und Boden vorkommen, also in ganz Mecklenburg (Wildschadenersatz nur nach gemeinem Schadensrechte) und im Königreich Sachsen, sowie in Hessen, soweit es sich um noch nicht abgelöstes Jagdrecht an fremdem Grund und Boden handelt (hier allerdings gesetzlicher Wildschadenersatz). Den zweiten bei weitem häufigsten Fall liefern die gemein-

schaftlichen Jagdbezirke (in Baden allein 85 % sämmtlicher Jagden) und die Jagdeinschlüsse und -ausschlüsse, welche durch kleinere und mittlere Grundstücke (in der Regel unter 300 Morgen) gebildet werden. Den einzelnen Grundstückseigentümern steht zwar an sich das Jagdrecht gesetzlich zu, jedoch ist ihnen dasselbe im öffentlichen Interesse wiederum durch Gesetz zu Gunsten größerer Verbände bezw. größerer um- oder anliegender Jagdbezirke entzogen. Diese kleinen und mittleren Grundbesitzer sind sich der wirtschaftlichen Benachteiligung, welche sie infolge der Nichtgewährung von Wildschadensersatz erleiden oder gegebenen Falls erleiden würden, voll bewußt, wie dieser Umstand, die ungleiche für den Beschädigten häufig von den übelsten Folgen begleitete Verteilung von Jagdnutzen und Wildschaden, überhaupt jedem denkenden Menschen unbedingt auffallen muß, und daher ist die Gewährung von Wildschadensersatz auf gesetzlichem Wege sowohl in volkswirtschaftlicher als auch in sozialpolitischer Hinsicht nicht nur wünschenswert und zweckdienlich sondern in manchem Falle sogar durchaus notwendig. Der kleine Mann ist fast regelmäßig auf den Ertrag seines Ackers angewiesen, welcher ihm das liefern soll, was er für sich, seine Familie und den Betrieb seiner Wirtschaft nötig hat; außerdem sind aus den Bodenerzeugnissen die Steuern und sonstigen Abgaben zu decken. Reichtümer lassen sich bei kleinem Grundbesitz ohnehin in der Regel nicht erwerben. Wenn nun ganz abgesehen davon, daß der Ackerbau schon infolge der Abhängigkeit des Landmannes von der Witterung spekulativer Natur ist, ein großer Teil der Feldfrüchte dem Wilde zum Opfer fällt, und der entstandene Schaden nicht ersetzt wird, so steht im günstigsten Falle zunächst ein wirtschaftlicher Rückschritt außer Frage; bei wiederholten der artigen Beschädigungen bleibt dann meistenteils der wirtschaftliche Ruin nicht aus, und die Folge eines solchen ist

naturgemäß die Thatsache, daß es einen Unzufriedenen und Hetzer mehr giebt. Ein Ausgleich des durch Mißernten, Wildschäden und ähnliche Umstände herbeigeführten Ausfalls in der Jahreseinnahme ist nur bei ausgedehntem Wirtschaftsbetrieb in gewissem Sinne möglich; in einem solchen kommt jedoch der Wildschadenersatz nicht in Betracht, weil dem Eigentümer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden kraft Gesetzes zusteht.

Kaum weniger unbillig, als es in den Fällen des gesetzlichen Wildschadenersatzausschlusses erwiesenermaßen geschieht, handeln diejenigen Staaten, welche Wildschaden lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über die sich aus unerlaubten Handlungen ergebende Schadenersatzpflicht vergüten, weil auf diese Weise die Eigentümlichkeiten des Wildschadensrechtes keine Berücksichtigung finden. Die allgemeinen Vorschriften über Schadenersatz (§ 823 B.G.B.) setzen in jedem Falle Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Seiten des Beschädigenden voraus, Verschuldungsmomente, ohne welche eine Ersatzpflicht nicht eintritt; bei Wildschaden würde aber als Ersatzpflicht begründender Umstand in der Hauptsache nur die übermäßige Hegung von Wild in Betracht kommen, und eine solche nachzuweisen ist überaus schwierig, in den weitaus meisten Fällen sogar unmöglich. Eine Ersatzgewährung nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über Schadenersatz ist also ebenfalls unzureichend, wie überhaupt eine Aufstellung von Normen bezüglich des Wildschadensersatzes nur dann von praktischem Werte ist, wenn von einem Verschulden abgesehen wird.

Dieser Einsicht folgend haben auch diejenigen deutschen Staaten, welche gesetzlich Wildschadenersatz gewähren, das Verschuldungsprinzip fallen lassen, Bayern durch besonderen Gesetzesvermerk (Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betreffend vom 15. Juni 1850 Art. 4).

Der dem nicht jagdberechtigten bezw. nicht jagdausübungsberechtigten Grundbesitzer erwachsende Schaden und der keineswegs gerechtfertigte Vorteil, welcher dem Jagdberechtigten bezw. Jagdausübungsberechtigten zufließt, wenn Wildschaden überhaupt nicht oder nur nach den allgemeinen Grundsätzen über die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen gewährt wird, kurz, die ungleiche Verteilung von Nutzen und Nachteil und die hiermit verbundene klar zu Tage tretende Ungerechtigkeit, sowie die durch diese Umstände für die Nationalökonomie und Sozialpolitik in gleichem Maße entstehenden Gefahren bilden diejenigen Gründe, welche infolge ihrer unbestreitbaren Wichtigkeit eine reichsrechtliche Regelung der Wildschadensersatzfrage als wünschenswert erscheinen lassen, zumal da es, wenn nicht die in Frage kommenden Staaten selbst zur Einsicht der von ihnen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft ununterbrochen geübten Unbilligkeit gelangen und entsprechende Abhilfe schaffen, an einem geeigneten Mittel zur Beseitigung der genannten Uebelstände fehlt. Man könnte zwar einwenden, daß dort, wo eine gesetzliche Wildschadensersatzpflicht nicht besteht, vielleicht niemals Klagen über Wildschaden laut geworden sind, oder, wenn dies doch der Fall, dieselben als unbegründet abgewiesen wurden, also kein Bedürfnis für die Aufstellung diesbezüglicher gesetzlicher Normen vorlag; die Haltlosigkeit dieses Einwandes muß jedoch ohne weiteres einleuchten, wenn man den Umstand ins Auge faßt, daß die eine oder andere der in Betracht kommenden Wildarten je nach dem landschaftlichen Charakter und den übrigen ins Gewicht fallenden Faktoren in allen deutschen Staaten anzutreffen ist. Ob nun das Schadenwild als Stand- oder nur als Wechselwild, in Rudeln, Sprüngen bezw. Flügen oder nur vereinzelt vorkommt, ist insofern gleichgültig, als Wildschaden in keinem dieser Fälle vollständig

zu vermeiden ist, und für dessen Ersatz kommt es gar nicht darauf an, ob derselbe erheblich oder geringfügig ist, da es das Gerechtigkeitsprinzip erfordert, daß auch der geringfügigste Schaden ersetzt wird.

Bei einer weiteren Betrachtung der sich aus der Wildschadensfrage ergebenden Gegensätze des nicht jagdberechtigten oder nicht jagdausübungsberechtigten Grundeigentümers bezw. des Eigentums einerseits und des Jagdberechtigten oder Jagdausübungsberechtigten bezw. des Jagdnutzens andrerseits, muß man zweifellos zugeben, daß das Eigentum höher zu achten ist als der Jagdnutzen und infolgedessen auch naturgemäß den größeren Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat; denn ersteres ist mit harter Arbeit gewissermaßen eng verkettet, während letzterer mit dem Vergnügen an der Jagdausübung ständig Hand in Hand geht, ja sogar von diesem, wie die Verhältnisse heutzutage liegen, stark in den Hintergrund gedrängt wird. Besteht doch bei weitem die Mehrzahl der Jagdinhaber in neuerer Zeit aus Leuten, die über Geld und Zeit in hinreichendem Maße verfügen, die Jagd lediglich als Vergnügen und Erholung betrachten und im günstigsten Falls vollauf zufrieden sind, wenn der aus dem jährlichen Abschluß gewonnene Ertrag die zu zahlende Pachtsumme deckt; mancher legt auf einen Ausgleich der Einnahmen und Abgaben nicht einmal Wert. Zieht man nun aus dem soeben Gesagten die Konsequenzen, so muß man eine Regelung der Wildschadensfrage durch das B.G.B. sogar für unbedingt notwendig erachten und im Unterlassungsfalle eine unbegreifliche Lücke in letzterem sehen, da doch bei der Wildschadensfrage ein Hauptmoment der Schutz des Eigentums bildet, und dieses als eins der wichtigsten Rechtsgebiete im B.G.B. eingehend geregelt wird.

Die Kommissionsprotokolle (Mugdau a. a. O. S. 1129 f.) führen noch einige weitere Gründe für eine

reichsrechtliche Regelung des fraglichen Gegenstandes an, jedoch kann man aus der geringen Wichtigkeit derselben mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, daß sie nur den Zweck verfolgen, die Unerläßlichkeit der Aufstellung von Wildschadenersatzvorschriften in ein möglichst günstiges Licht zu rücken, daß sie also in fördernder Weise die oben angeführten in der That stichhaltigen Gründe unterstützen sollen, um die Schaffung eines Fundaments, auf welchem man später weiterzubauen in der Lage ist, möglichst sicher zu stellen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß das moderne Jagdrecht im deutschen Reiche mit alleiniger Ausnahme der beiden Mecklenburg auf dem durch die deutschen Grundrechte v. 28. Dezember 1848 geebneten Boden in allen wesentlichen Beziehungen eine gleichartige Entwicklung genommen habe, und daher die einheitliche Regelung des Wildschadenersatzrechtes im Wege der Reichsgesetzgebung sehr wohl möglich erscheine, daß auch das ausnahmsweise noch heute bestehende Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden der reichsrechtlichen Regelung nicht widerstrebe.

Dagegen läßt sich im allgemeinen nichts einwenden. Das Jagdrecht muß zwar in ebendemselben Maße wie die einzelnen Faktoren, von denen es abhängig ist, und welche für seine Entwicklung bedingend und grundlegend sind, variieren und wird solange variieren, bis ein Ausgleich dieser Faktoren stattfindet[1]), diejenigen Beziehungen des

1) Ueber die Verschiedenartigkeit des Jagdrechts in deutschen Landen belehrt ein Blick auf die Jagdgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten. Die verschiedenartige Ausbildnng des Jagdrechts ergiebt sich aus den Faktoren, welche für die Entwicklung des Jagdrechts maßgebend sind, und bezüglich derer Deutschland ein wechselreiches Bild bietet, aus Klima, Bodenbeschaffenheit und landschaftlichem Charakter der einzelnen Gegenden, aber auch, aller-

Jagdrechts aber, welche sich erst nach der Entstehung desselben aus der weiteren Ausbildung ergeben haben, wie z. B. die Berechtigung zur Ausübung der Jagd, haben ohne Frage eine im allgemeinen gleichartige Entwicklung genommen. Das sind jedoch alles nur Punkte, welche zwar heute als wesentlich zu betrachten sind, da sie als unmittelbare Kulturerzeugnisse bei der Umgestaltung und Neubildung von Jagdgesetzen allmählich Hauptbestandteile letzterer geworden sind, die aber nicht die Fähigkeit besitzen, jemals ein in allen, besonders den grundlegenden Bestandteilen übereinstimmendes Jagdrecht für ganz Deutschland zu schaffen.

Daß das nur noch in wenigen Staaten anzutreffende Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden kein Hindernis für die reichsrechtliche Regelung der Wildschadensfrage bilden kann, unterliegt keinem Zweifel, und man kann diesen Umstand ebenfalls auf den Einfluß der stetig fortschreitenden Kultur zurückführen. Ein Blick auf längst vergangene Zeiten läßt uns das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden als Regel erscheinen, folgen wir aber von dort den Jahrzehnten und Jahrhunderten bis auf unsere Zeit, so verschwindet dasselbe immer mehr vor unseren Augen und

dings erst in zweiter Linie, aus der Kulturstufe der Bevölkerung. Das sind die Grundstützen, auf denen das Jagdrecht aufgebaut ist, und welche indirekt für dessen Entwicklung ausschlaggebend sind, indirekt, weil sich nach ihnen das Vorhandensein der einzelnen Wildarten richtet, während letztere die unmittelbare Ursache zur Jagdgesetzgebung bilden; denn wo kein Wildstand vorhanden, da kann schlechterdings von Jagd keine Rede sein, und muß infolgedessen auch jedes Jagdgesetz illusorisch werden. Von einer reichsrechtlichen Regelung des Jagdrechts hat man wegen der Verschiedenartigkeit seiner Ausbildung im deutschen Reiche abgesehen (E.G. zum B.G.B. Art. 69; vgl. auch § 958 Abs. II B.G.B.).

macht dem Jagdrecht auf eignem Grund und Boden Platz, ein schlagender Beweis dafür, daß die wenigen Überreste veralteter Verhältnisse ohnehin dem Verfall geweiht sind und über kurz oder lang unbedingt dem Werdegang der Kultur weichen müssen.

Ferner wird von der Kommission keineswegs mit Unrecht der Umstand ins Feld geführt, daß teilweise in benachbarten Staaten gleiche Verhältnisse ungleich behandelt werden; denn dafür liefern Preußen und Mecklenburg den glänzendsten Beweis, ersteres mit dem modernen, zeitgemäßen Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und gesetzlicher Wildschadenersatzgewährung, letzteres mit dem aus verflossenen Jahrhunderten überkommenen Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden und Wildschadensvergütung nach gemeinem Schadensrechte. Wenn man auch kaum jemals von völlig gleichen Verhältnissen reden kann, so sind sich dieselben in diesen beiden Staaten doch so ähnlich, daß eine derartige Verschiedenheit im Jagdrecht jede Rechtfertigung entbehrt. Nicht ganz so zutreffend ist der erwähnte Umstand für andere Nachbarstaaten, (Weimar und Meiningen, Sondershausen und Rudolstadt), da dort erstens auch höchstens nur von ähnlichen Verhältnissen die Rede sein kann, und zweitens sich die ungleiche Behandlung im wesentlichen nur auf die Vergütung des Wildschadens erstreckt.

Den letzten für eine reichsrechtliche Regelung sprechenden Grund, daß das, was auf 80 % der Reichsfläche Rechtens ist, wohl einen Anspruch allseitiger Geltung hat, kann man bei der erwähnten Lage der Dinge ohne weiteres anerkennen, obwohl dieses Prinzip sonst durchaus nicht immer und überall eine bessere und vorteilhaftere Rechtslage hervorrufen würde, sondern nur dann, wenn es sich um Rechtsnormen handelt, welche sich in der Praxis wirk-

lich bewährt haben. Das ist jedoch hinsichtlich der gesetzlichen Wildschadenersatzgewährung im allgemeinen der Fall.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterung ist kurz etwa folgendes.

Gegen eine landesrechtliche Regelung der Wildschadensersatzfrage sprechen schwerwiegende Gründe. Auf ungefähr 20 % der Reichsfläche ist der Wildschadensersatz teils gesetzlich ausgeschlossen, teils geschieht die Vergütung des Wildschadens nur in ungenügender Weise nach den Grundsätzen des allgemeinen Schadensrechtes. Mit der in diesen Bestimmungen liegenden Härte verbinden sich in volkswirtschaftlicher und sozialer Hinsicht bedenkliche Gefahren; denn das allen Schichten des Volkes eigene Gerechtigkeitsgefühl verlangt vom Gesetz eine gleichmäßige Verteilung von Schaden und Nutzen, einen regelmäßigen Ausgleich beider und allgemein die Vergütung auch des geringfügigsten Schadens. Das volkswirtschaftliche Interesse verbietet die fortgesetzte Schädigung des kleinen Grundbesitzers und die damit in unmittelbarem Zusammenhange stehende Beeinträchtigung der Wohlfahrt des Bauernstandes überhaupt, da ein Staat ohne gesunden, leistungsfähigen Bauernstand, wie die Erfahrung gelehrt (französische Revolution), seinem Ruin unfehlbar entgegengeht.

Diese Gründe, denen man ihre Berechtigung nicht absprechen darf, hat sich unter Zuhülfenahme einiger anderer unterstützender Umstände die mit der Abfassung des Entwurfes zweiter Lesung des B.G.B. betraute Kommission zu Nutze gemacht, um schließlich, geleitet von dem Gesichtspunkte, die Einheitsbestrebungen, aus denen das B.G.B. hervorgegangen ist, möglichst weit auszudehnen, die reichsrechtliche Regelung der Wildschadensfrage durchzusetzen.

V.

Die Wildschadensersatzvorschriften des deutschen bürgerlichen Rechts.

Für die reichsrechtliche Regelung der Wildschadensfrage waren drei Möglichkeiten vorhanden (Mugdau a. a. O. S. 1130) und zwar

a) Regelung des Jagdrechts und des Wildschadensrechts durch ein Reichsspezialgesetz.

Das Jagdrecht in seiner Gesamtheit auf diese Weise zu regeln ist jedoch infolge der zum Teil öffentlichrechtlichen Natur und der Verschiedenartigkeit desselben in den einzelnen Staaten nicht durchführbar[1]), wie aus dem vorhergehenden Teile zu ersehen ist, und die Regelung nur des privatrechtlichen Teils desselben aus dem Grunde nicht ratsam, weil letztere einerseits einen verhältnismäßig sehr geringen Umfang hat, und andrerseits, worauf es besonders ankommt, seine Trennung vom öffentlichrechtlichen Teile wegen der engen Zusammengehörigkeit beider unvorteilhaft wäre.

---

1) Der einstimmige Beschluß der 16. Versammlung deutscher Forstmänner in Aachen 1887, desgleichen der Entwurf erster Lesung des B.G.B. v. 27. Dezember 1887 vertrat die Ansicht, daß die reichsrechtliche Regelung schon durch die teilweise öffentlichrechtliche Natur des Jagdrechts allein ausgeschlossen würde. (Mugdau a. a. O. S. 1129).

b) Anwendung der allgemeinen Grundsätze des B.G.B. über Schadensrecht (§ 823).

Die Unzulänglichkeit dieser allgemeinen Grundsätze hinsichtlich des Wildschadensrechtes ist bereits im vorigen Teile festgestellt worden. Es blieb also nur noch ein Weg, welchen man schließlich auch als den allein zweckentsprechenden einschlug, nämlich

c) Sonderregelung der Wildschadensfrage durch das B.G.B. (Einstimmiger Beschluß vom 18. deutschen Juristentage).

Trotzdem ist jedoch der Landesgesetzgebung in mancher Beziehung und nach verschiedenen Richtungen hin freier Spielraum gelassen worden, was sich allerdings fast ausschließlich auf solche Bestandteile des Wildschadensrechts bezieht, welche wegen ihres rein öffentlichrechtlichen Charakters offensichtig außerhalb des Wirkungskreises der privatrechtlichen Vorschriften liegen oder infolge ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit öffentlichrechtlichen Bestandteilen nur im Verein mit diesen, also auf öffentlichrechtlicher Basis wirksam geregelt werden können. Außerdem ist es der Landesgesetzgebung hinsichtlich einzelner Punkte freigestellt, die reichsrechtlichen Vorschriften im Bedürfnisfalle zu ergänzen.

Zunächst verbleibt den Landesgesetzen die Ermittlung und Feststellung des Wildschadens und die Bestimmung der Anmeldefrist desselben bei der zuständigen Behörde gemäß Art. 70 des E.G. zum B.G.B.; dort heißt es:

E.G. Art. 70

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften „über die Grundsätze, nach welchen der Wildschaden „festzustellen ist, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, „nach welchen der Ausspruch auf Ersatz des Wild„schadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zu„ständigen Behörde geltend gemacht werden muß.

Der zweite Teil dieses Vorbehaltes ist insofern von besonderer Wichtigkeit, als durch ihn die Einführung einer speziellen Verjährungsfrist für Ansprüche auf Wildschadensersatz überflüssig wird. Es kommt hauptsächlich darauf an, den Schaden selbst so bald als möglich festzustellen, das ergibt sich ohne weiteres aus der Natur der Sache, und zu diesem Zwecke ist die Bestimmung einer kurzen Anmeldefrist erforderlich. Ist dann der Wildschaden erst einmal angemeldet, so reicht die gemäß § 852 B.G.B. allgemein für Ansprüche auf Ersatz des aus unerlaubten Handlungen entstandenen Schadens geltende Verjährungsfrist von 3 Jahren vollkommen hin. Letztere findet demnach auch auf Ansprüche auf Wildschadenersatz entsprechende Anwendung[1]) und beginnt von dem Zeitpunkt der zwecks Geltendmachung des Ersatzanspruches erforderlichen Anmeldung des Wildschadens bei der zuständigen Behörde ab zu laufen.

Weitere Vorbehalte[2]) zu Gunsten der Landesgesetzgebung finden sich in Art. 71 und 72 des E.G. zum B.G.B. Dieselben werden bei der Besprechung der im §. 835 B.G.B. enthaltenen Ersatzvorschriften berücksichtigt werden.

Die Bestimmung des Verfahrens behufs Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist aus Zweckmäßigkeitsrück-

1) Dies könnte zu der Annahme führen, daß der Wildschadensersatzanspruch ein Deliktsanspruch sei. Das ist jedoch nicht der Fall, da der Wildschadensersatzanspruch von der für Deliktsansprüche notwendigen Voraussetzung eines Verschuldens auf Seiten des Ersatzpflichtigen unabhängig ist.

2) Auf Grund der im E.G. zum B.G.B. (Art. 70—71) enthaltenen Vorbehalte ist z. B. das preußische Wildschadensgesetz v. 11. Juli 1891 in sachlicher Hinsicht völlig unverändert geblieben, während die Wildschadensersatzvorschriften der übrigen deutschen Staaten mit dem Inkrafttreten des B.G.B. mehr oder weniger an Geltung eingebüßt haben.

sichten ebenfalls nach wie vor der Landesgesetzgebung überlassen. Zu diesem Zugeständnis hat besonders die große Verschiedenheit, welche bezüglich des Verfahrens in den Einzelstaaten herrscht, beigetragen; auch ist in Betracht zu ziehen, daß sich diese nur ungern dazu verstehen würden, ihre alten diesbezüglichen Bestimmungen aufzugeben, und schließlich, daß die §§ 13 und 23 des G.V.G.[1]) kein Hindernis für das Fortbestehen der bisherigen Verschiedenheit im Verfahren bilden.

Die Wildschadensersatzvorschriften des B.G.B. stellen sämtliche bestehenden Wildschadensgesetze insofern in den Schatten, als Entschädigung unter allen Umständen eintritt. Es ist also erstens das Vorhandensein eines Verschuldens auf Seiten des Jagdberechtigten bezw. des zur Ausübung der Jagd Berechtigten ohne jeglichen Belang: zweitens bleibt aber auch ein vom Berechtigten geführter Beweis, daß ihn nicht das geringste Verschulden trifft, gänzlich ohne Wirkung. Ob er nun die Entstehung des Schadens begünstigt hat, oder ob er Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen oder überhaupt keinen Finger gerührt hat, ist vollkommen gleichgültig, er muß in jedem Falle Ersatz leisten. Daraus ergibt sich, daß die Reichsgesetzgebung das reine Vorteilsprinzip beobachtet, nach welchem derjenige, welcher das Recht, den Nutzen aus einer Sache zu ziehen, sein eigen nennt, auch verpflichtet ist, den sich daraus ergebenden

1) Zuständig ist für alle Streitigkeiten wegen Wildschadens, wenn sie auf dem Rechtswege zum Austrag kommen, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitobjekts das Amtsgericht (§ 23, 2 G.V.G.), sofern nicht die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde oder eines Verwaltungsgerichts für Wildschadensstreitigkeiten begründet ist (§ 13 G.V.G.)

Schaden zu tragen[1]). Die Wildschadensgesetze der deutschen Staaten bleiben nur insoweit in Kraft, als die auf das Notwendigste beschränkten Ersatzvorschriften des B.G.B. nichts bestimmen, behalten also subsidiäre Geltung, und zwar entweder in der bisherigen Fassung oder, sofern sie durch die Ausführungsgesetze zum B.G.B. Aenderungen erfahren haben, in der durch diese herbeigeführten neuen Fassung[2]). Selbstverständlich bleiben andrerseits bei selbstständigem Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden die vertragsmäßigen Abmachungen, welche dahin lauten, daß Wildschadenersatz nicht zu leisten sei, durch die reichsrechtliche Regelung der Ersatzpflicht unberührt.

Ebenso selbstverständlich ist es, daß die Wildschadensersatzfrage im Wege des Vertrages abweichend von den im § 835 B.G.B. enthaltenen Vorschriften geregelt werden kann[3]).

Der schon mehrfach erwähnte Hauptzweck der Aufnahme von Wildschadenersatzvorschriften in das B.G.B., welcher lediglich darin besteht, dem nicht jagdberechtigten Grundbesitzer die unbedingte Vergütung geschehener Wildschäden zu sichern, zeigt sich schon in der ganzen Fassung des § 835 B.G.B. Derselbe lautet:

---

1) Aehnlich Staudinger (a. a. O. § 835 Anm. 3). Schollmeyer (a. a. O. S. 121) begründet die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten, bezw. des Jagdausübungsberechtigten folgendermaßen: „Der Jagdberechtigte oder Jagdausübungsberechtigte haftet, weil er durch Hegung des Wildes und durch den Ausschluß anderer von der Jagd die Grundstücke gefährdet."

2) Siehe Teil VI.

3) Ein in der zweiten Kommission gestellter Antrag bezüglich Nichtigkeitserklärung derartiger Verträge wurde zurückgezogen (Mugdau a. a. O. S. 1145).

B.G.B. § 835.

„Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder „Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück be„schädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht „nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, „dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatz„pflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere „an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Er„zeugnissen des Grundstücks anrichten.

„Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zu„stehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so „hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur „Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetz berechtigt „ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem „das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur „gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen „Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem „Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der „letztere für den Schaden verantwortlich.

„Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes „zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des „Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande ver„einigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach „dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatz„pflichtig.

Der Inhalt des vorstehenden Paragraphen bezieht sich im allgemeinen auf die drei zu berücksichtigenden Fälle, in denen Wildschadenersatz zu gewähren ist:[1])

1) Bei Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden tritt, wenn der Eigentümer die Ausübung desselben inne hat, selbstverständlich keine Ersatzpflicht ein, wie bereits in Teil IV erwähnt und begründet. Der Grundstückseigentümer kann in solchem Falle bei entstandenem Wildschaden nur bei sich selbst Ersatz desselben suchen. Das ist aber an sich ein Unding, es sei denn, daß man in dem aus er-

a) Bei Jagrecht auf fremdem Grund und Boden;
b) bei Gemeindejagbezirken;
c) bei Jagdeinschlüssen und -anschlüssen.

Außerdem haben zwei wichtige Punkte Aufnahme gefunden, nämlich das Schadenwild und der Gegenstand des Wildschadens, ohne deren besondere Bestimmung die materielle Anwendbarkeit der Vorschriften des § 835 von der Landesgesetzgebung abhängig gemacht würde, und damit der reichsrechtlich zugesicherte Ersatz des Wildschadens ein Spiel des Zufalls wäre. Obendrein würden sich die Einzelstaaten infolge dieser Maßgabe in die Notlage versetzt sehen, neue Wildschadensgesetze ins Leben zu rufen[1]), wodurch einerseits bei der Eigenschaft der Wildschadensfrage, leicht politische Kämpfe hervorzurufen, wie schon so oft wiederum hier und da Staub aufgewirbelt, und andrerseits besonders die ohnehin große Verschiedenheit im Wildschadensrechte unter Umständen noch vergrößert würde.

---

höhtem Wildabschuß gewonnenen Erlös einen Ersatz für den erlittenen Wildschaden erblicken will (außerdem siehe Teil IV). Oertmann (a. a. O. § 835,2a) sagt bezüglich des von Wildschaden heimgesuchten Eigenjagdinhabers ebenso klar wie kurz: „de se queri debet".

1) Bei der Verschiedenartigkeit des Wildschadensrechts in den deutschen Einzelstaaten ließ sich dies natürlich nicht vollkommen vermeiden, so daß im Allgemeinen zwar nicht neue Wildschadensgesetze, aber wo es nötig war oder doch zweckdienlich erschien, einzelne neue Vorschriften durch Ausführungsgesetz zum B.G.B. erlassen wurden. Neue Wildschadensgesetze sind nur in einigen von den Staaten, welche ehedem kein Spezialgesetz über Wildschaden hatten, erlassen worden (z. B. in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Wildschadens-Verordnung v. 9. April 1899; Anhalt, Wildschadensgesetz v. 21. April 1899; Sachsen-Altenburg, Wildsachdensgesetz v. 20. Dezember 1899; Schwarzburg-Rudolstadt, Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1899).

1. Schadenwild.

Am einfachsten wäre es gewesen, wenn man alle jagdbaren Tiere als Schadenwild hätte ansehen können, wie das ja auch in den meisten der in Betracht kommenden Staaten der Fall ist. Eine derart allgemeine Bestimmung mußte jedoch an den spezialisierenden Vorschriften Bayerns, Hessens und Preußens scheitern; denn im bayerischen Wildschadensgesetz vom 15. Juni 1850 Art. 6 figuriert als Schadenwild nur Haarwild, im großherzoglich hessischen Wildschadensgesetz vom 1. Juni 1895 Art. 1 sämtliches Haarwild und Fasanen, während das preußische Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1891 § 1 Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen als solches aufzählt. Man war also infolgedessen gezwungen, sich bei der Feststellung des Schadenwildes auf diejenigen Wildarten zu beschränken, welche unbedingt und überall als solches betrachtet werden, und sich gewissermaßen die letzterwähnten Gesetze als Vorbild dienen zu lassen, so daß schließlich der preußischen Wildschadensgesetzgebung entsprechend die vorliegende Fassung entstanden ist.

Der Entwurf zweiter Lesung hatte nur Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- und Rehwild als Schadenwild bezeichnet, also sämtliches Schalenwild, welches in allen Einzelstaaten, soweit sie Ersatzvorschriften haben, als unbedingt schädigend angesehen wird und unter Umständen sogar recht empfindlichen Schaden hervorruft. Man denke nur an die Wühlschäden des Schwarzwilds, welche allerdings vielfach übertrieben dargestellt werden, aber immerhin geeignet sind, ganze Felder zu verwüsten, besonders dort, wo das Schwarzwild in Menge vorkommt und rottenweise auf die Felder austritt. In ähnlicher Weise in den Forsten Schaden bringend zu

wirken ist das Rotwild im Stande durch die Schälschäden, wenn man auch nicht verkennen darf, daß dieselben individuell nichts weiter sind als ein Verzweiflungsakt, eine ultima ratio, und wenn auch nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich in denjenigen Gegenden auftreten, in welchen es an natürlicher Äsung bezw. an rationeller Fütterung fehlt. Kaum weniger erheblich sind die Verbiß- und Feldschäden des Rot-, Dam- und Rehwildes, hauptsächlich erstere, weil sie im Gegensatz zu den Schälschäden des Rotwildes in einer angeborenen, schon seit jeher bestehenden Eigenschaft der genannten Wildarten wurzeln. Auf die einzelnen Arten der Wildschäden und deren Natur näher einzugehen, ist nicht möglich, ohne den Rahmen der vorliegenden Schrift bedenklich zu überschreiten.

Die soeben angeführte im Entwurf zweiter Lesung beschlossene Aufstellung des Schadenswildes genügte jedoch der Reichstagskommission nicht, und so wurden gelegentlich der ersten Beratung im Plenum des Reichstages außerdem noch Hasen und Fasanen als solches aufgenommen (Mugdan a. a. O. S. 1301). Die Hasen wurden jedoch bei der zweiten Beratung über die Reichstagsvorlage wieder gestrichen.

Die Streichung der Hasen aus der Zahl des Schadenwildes ist besonders in Anbetracht des im Art. 71,1 E.G. zum B.G.B. enthaltenen Vorbehalts[1]) mit vollem Rechte geschehen; denn der Hasenschaden ist zwar ein sehr vielfältiger, da er sich nicht nur auf Wald und Feld, sondern auch auf Obst- und Gemüsegärten, sowie auf Weinberge erstreckt, und läßt sich nicht vermeiden, da der Hase als Nagetier überall, wo er auftritt, stets größeren oder ge-

1) Siehe weiter unten; siehe auch Teil VI (Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen-Koburg-Gotha, Elsaß-Lothringen).

ringeren Schaden hervorrufen muß und grade durch die Äsung, welche er zu sich nimmt, am meisten Schaden anrichtet; aber wirklich fühlbar wird der Hasenschaden nur im Winter, namentlich bei anhaltender strenger Kälte und massenhaftem Schneefall, und auch dann im Grunde genommen nur an Gärten und Weinbergen. Diesen Winterschäden läßt sich jedoch durch verschiedene Maßregeln, z. B. durch dichte Einzäunung, in den meisten Fällen vorbeugen, am leichtesten aber durch rationelle Fütterung, da der Hunger die Triebfeder bei Verursachung derartiger Schäden ist. Die Sommerschäden der Hasen, gegen die es freilich keine wirksamen Vorkehrungen gibt, sind zu unbedeutend, um jemals unerträglich zu werden, zumal da der Hase auch dort, wo er in großer Menge vorkommt, immer nur einzeln äst. In allererster Linie muß man aber in Betracht ziehen, daß der Hase bei uns in Deutschland und noch weiter hinaus heutigen Tages die wichtigste Wildart ist, und seine Vertilgung, die doch, sobald er als Schadenwild betrachtet würde, zweifellos unabwendbar wäre, mit einer Vernichtung der Jagd überhaupt nahezu gleichbedeutend sein würde. Außerdem würde eine derartige Maßnahme geradezu das Gegenteil von ihrem eigentlichen Zweck hervorrufen. Der kleine Grundbesitzer soll vor Schaden bewahrt werden, würde jedoch grade durch eine derartige Vorschrift in unverantwortlichster Weise geschädigt; denn die Höhe der für Gemeindejagden gezahlten Pachtsummen steht zu den Hasenschäden in einem für die Grundbesitzer derart günstigen Verhältnis, daß nicht nur letztere vollständig und immer, sondern häufig sogar noch die Steuern und sonstige Abgaben durch den Pachterlös gedeckt werden. Die Aufnahme der Hasen in die Kategorie des Schadenwildes aber hätte unbedingt zur Folge, daß die Höhe der Pachtgelder in demselben Maße, wie sie vorher den wirklichen Wert der Jagden über-

stieg, unter denselben herabsinken würde, und die vom Gesetz gegebenen Falls gewährten Entschädigungen wären bei weitem nicht im Stande, die so entstandene Differenz in den aus der Jagdverpachtung erzielten Einnahmen wett zu machen.

Etwas anderes ist es mit den Fasanenschäden, jedoch nur in gewisser Beziehung. Der Fasan ist von sämtlichem Federwilde dasjenige, welches am meisten Schaden verursacht; denn er nimmt nicht nur frisch gestreute Aussaat an, sondern sucht auch besonders gern vor der Ernte die im Reifen begriffenen Korn- und Maisfelder heim. Intensive Beschädigungen findet man aber, wo die Fasanen in freier Wildbahn leben, fast niemals, da das Raubzeug schon dafür sorgt, daß sie sich nicht übermäßig vermehren, und oben drein immer ein gewisser Prozentsatz den Unbilden der Witterung zum Opfer fällt. In der Nähe von Fasanerieen, welche hunderte und tausende von Fasanen beherbergen, weist allerdings der Schaden nicht selten ganz beträchtliche Dimensionen auf. Fasanerieen können jedoch erfolgreich nur auf ausgedehnten Besitzungen angelegt werden, wo den Fasanen ein Areal von mindestens einigen tausend Morgen zur Verfügung steht. Daß sich aber unter solchen Verhältnissen der Schaden in der Hauptsache auf dieses Areal beschränkt, liegt auf der Hand. Vor allem darf man schließlich, wenn es sich um Fasanenschäden handelt, nicht vergessen, daß der Fasan dem Acker und damit den Grundbesitzern selbst durch die Vertilgung zahlloser Insekten einen nicht hoch genug zu veranschlagenden Nutzen bringt, welcher in den weitaus meisten Fällen dem entstandenen Schaden völlig die Waage hält. Man kann demnach den Standpunkt der Reichsgesetzgebung nicht billigen und sich der Ansicht nicht verschließen, daß der in Art. 71, 1 des E.G. zum B.G.B. zu Gunsten der Landesgesetzgebung enthaltene

Vorbehalt auch auf Fasanen bezogen, durchaus genügt hätte.

E.G. Art. 71, 1.

Art. 71, 1 sagt übrigens:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, „nach welchen die Verpflichtung zum Ersatze des Wild„schadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch „jagdbare Tiere anderer als der im § 835 B.G.B. be„zeichneten Gattungen angerichtet wird [1]).

Dieser Vorbehalt soll gewissermaßen als Ergänzung der Bestimmungen des § 835 dienen. Es soll der Landesgesetzgebung ein Mittel in die Hand gegeben werden, falls sich die eng begrenzten reichsrechtlichen Vorschriften als ungenügend erweisen, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend die Ersatzpflicht auch auf andere von der Reichsgesetzgebung nicht berücksichtigte Wildarten ausdehnen zu können.

2. Gegenstand des Wildschadens.

Wir kommen jetzt zum Gegenstand des Wildschadens. Während die Landesgesetze mehr oder weniger ganz bestimmte Arten von Grundstücken, namentlich der Land und Forstwirtschaft dienende, ins Auge fassen, bei deren Beschädigung durch Wild Schadensersatz zu leisten ist, gewährt die Reichsgesetzgebung solchen allgemein bei Beschädigung von Grundstücken jeder Art, sowie deren Erzeugnissen, soweit sie noch nicht eingeerntet sind. Letzteres ist so zu verstehen, daß die Erzeugnisse zwar nicht mehr im Boden fest

1) So z. B. in Bayern, A.G. zum B.G.B. Art. 144, Anhalt, Wildschadensgesetz v. 21. April 1899 § 3 und Elsaß-Lothringen, A.G. zum B.G.B. 1 § 16 (Hasen und Kaninchen); in Württemberg, A.G. zum B.G.B. Art. 190, Baden, Gesetz v. 9. August 1898 und Sachsen-Koburg Gotha, A.G. zum B.G.B. 8 Art. 16 § 1 (Hasen); in Hessen, A.G. zum B.G.B. Art. 276 (Trutwild); in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg Strelitz, Wildschadens Verordnung v. 9. April 1899 § 3 (Kaninchen). (Siehe Teil VI).

zuwurzeln brauchen[1]), also wohl abgeerntet sein können, aber noch nicht eingeerntet, d. h. an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort geschafft sein dürfen. Sobald dies der Fall ist, geht die Haftung auf den Eigentümer der Erzeugnisse über, da es in seinem eigenen Interesse liegen muß, dieselben so zu verwahren, daß sie gegen Beschädigungen aller Art geschützt sind. Als Aufbewahrungsort gelten selbstverständlich nicht nur Scheunen, Ställe und Futterböden, überhaupt Wirtschaftsgebäude, sondern auch im freien Felde stehende Schuppen, Mieten und Diemen. Es ist vollkommen gerechtfertigt, daß die Reichsgesetzgebung von einer Beschränkung der Ersatzpflicht auf den an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken angerichteten Schaden abgesehen und Grundstücke jeglicher Art berücksichtigt hat: denn wenn auch land- und forstwirtschaftliche Grundstücke als unmittelbare Aufenthaltsorte des Wildes ohne Frage am meisten gefährdet sind, so ist doch die Möglichkeit niemals ausgeschlossen, daß auch auf anderen Grundstücken Wildschäden vorkommen, besonders, wenn dieselben in nächster Nähe von Forsten liegen. Als drastisches Beispiel hierfür möge ein verbürgter Fall dienen, welcher sich in einem ganz nahe bei Villeneuve-l'Archevêque und hart am Rande eines Staatswaldes gelegenen Dörfchen ereignete. Dort hatte sich nächtlicherweile zu verschiedenen Malen ein starker Keiler teils durch schwache Stellen in den Wänden oder durch Unterwühlen derselben, teils indem er die Thüren zerbrach, einen Weg in die Schweineställe gebahnt, um zu den Futterresten zu gelangen. Dadurch gelangten die zahmen Bewohner der Ställe ins Freie und verursachten dort auch

1) Solange die Erzeugnisse noch mit dem Boden zusammenhängen, sind sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks (§ 94 B.G.B.).

ihrerseits erheblichen Schaden (St. Hubertus, Jagdzeitschrift 1902 S. 159).

Abgesehen vom Schadenwild und dem Gegenstand des Wildschadens war es ferner von besonderer Wichtigkeit, diejenigen Personen, welche naturgemäß bei jedem Wildschaden beteiligt sind, zwecks Feststellung des Ersatzanspruchs einerseits und der Ersatzpflicht andrerseits ins Auge zu fassen, mit anderen Worten, unter Rücksichtnahme auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu bestimmen, wer als Beschädigter einen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen könne, und wer zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet sei.

3. Person des Verletzten.

Bezüglich der Person des Beschädigten bestimmt § 835 B.G.B. über die auf diesen Punkt hinzielenden Vorschriften der Landesgesetze vielfach hinausgehend, daß der Verletzte als solcher Anspruch auf Schadensersatz haben soll. Diese weitgreifende Bestimmung ist in der Absicht begründet, einerseits dem Grundeigentümer, soweit er nicht jagdberechtigt oder nicht jagdausübungsberechtigt ist, und dem dinglich Nutzungsberechtigtigten (Erbpächter und diesem gleichgestellten Personen), welchem das Jagdrecht nicht zusteht, sowie in gleicher Weise demjenigen, welcher zwar kein dingliches Nutzungsrecht besitzt, wohl aber zum Eigentümer in einem zeitlich unbeschränkten und vererblichen Pachtverhältnis steht, wie dies in Mecklenburg häufig der Fall ist, gesetzlichen Schutz gegen Wildschaden angedeihen zu lassen.

E.G. Art. 72. Denn in Art. 72 des E.G. zum B.G.B. heißt es:

„Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich „nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vor„schriften des § 835 B.G.B. über die Verpflichtung „zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe An-

„wendung, daß an Stelle des Eigentümers der Nutzungs-
„berechtigte tritt.

Andrerseits soll aber auch der Zeitpächter vom Gesetz gegen Wildschaden geschützt sein[1]), obwohl derselbe an sich in der Lage ist, beim Abschluß des Pachtvertrages dem Verpächter gegenüber die Vergütung vorkommender Wildschäden zur Bedingung zu machen. So ungerechtfertigt dieser Umstand vielleicht erscheinen mag, bei näherer Betrachtung ist es unverkennbar, daß eine derartige Maßnahme nur der Billigkeit entspricht. Bei Verpachtungen von größerem Grundbesitz wird es freilich von vornherein als ganz selbstverständlich anzusehen sein, daß auch betreffs des Wildschadens Vereinbarungen getroffen werden, und es wird kaum jemals vorkommen, daß dieser Punkt unberücksichtigt bleibt. Um so leichter und ungleich häufiger unterbleibt dagegen die Regelung der Wildschadensfrage, sobald es sich um Verpachtung kleineren Grundbesitzes, besonders einzelner Grundstücke handelt. Denn während schon der ganze Pachtvertrag in den meisten derartigen Fällen mehr oder weniger oberflächlich abgeschlossen wird, da ein Gegenstand von verhältnismäßig geringem Wert in Frage steht, und infolgedessen auch dieser und jener anscheinend unwichtige Punkt gänzlich unbeachtet bleibt, steht es oftmals garnicht in der Macht dieser kleinen Pächter, welche sich in der Hauptsache aus Handwerkern, Tagelöhnern und sonstigen Arbeitern rekrutieren, neben der Pachtung noch obendrein günstige Bedingungen für sich durchzusetzen. Dieselben müssen gewöhnlich schon sehr zufrieden sein, wenn ihnen ein größerer Grundbesitzer ein Stück Land, welches er ebensogut mit seinem übrigen Acker zusammen bewirtschaften könnte, pacht-

1) Das Recht auf Wildschadensersatz geht also in solchem Falle von dem nicht jagdberechtigten bezw. nicht jagdausübungsberechtigten Eigentümer auf den Pächter über.

weise überläßt. Der Zeitpächter hat also wohl in demselben Maße, wie der in vererblichem und zeitlich unbeschränktem Pachtverhältnis stehende Nutzungsberechtigte Anspruch auf gesetzliche Unterstützung, zumal da in wirtschaftlicher Beziehung zwischen beiden nicht der geringste Unterschied besteht. Voraussetzung ist natürlich, daß dem Eigentümer des beschädigten Grundstücks das Jagdrecht an demselben nicht zusteht, oder daß ihm die Ausübung desselben vom Gesetz entzogen ist, wenn der Pächter gesetzlichen Anspruch auf Wildschadensersatz haben soll. Der Pächter kann jedoch, gleichviel, welcher Art sein Pachtrecht ist, ob dinglich, ob zwar nicht dinglich aber vererblich und zeitlich unbeschränkt oder, ob zeitlich beschränkt, niemals auf Grund von § 835 B.G.B. einen Ersatzanspruch gegen den Eigentümer geltend machen. Dies erklärt sich daraus, daß der Vorschrift des § 835 B.G.B. gemäß erstens immer nur der Jagdberechtigte bezw. Jagdausübungsberechtigte des beschädigten Grundstücks wegen des Wildschadens ersatzpflichtig ist, und daß zweitens Verletzter und als solcher ersatzberechtigt im Sinne des § 835 B.G.B. nur derjenige Eigentümer eines beschädigten Grundstücks ist, welchem entweder das Jagdrecht an seinem Grund und Boden nicht zusteht, oder dem die Ausübung desselben durch Gesetz entzogen ist. An Stelle dieses nicht jagdberechtigten bezw. nicht jagdausübungsberechtigten Eigentümers tritt aber für den Fall, daß derselbe sein Grundstück verpachtet, der Pächter. Auf letzteren geht also demgemäß zugleich mit dem durch die Pachtung vom Eigentümer erworbenen Nutzungsrecht an dem Grundstück das Recht auf Ersatz etwaigen Wildschadens über, so daß demnach der Pächter, wie vorher der Eigentümer, nur gegen denjenigen, welchem das Jagdrecht bezw. die Ausübung desselben an dem von ihm gepachteten Grundstück zusteht, einen Anspruch auf Ersatz etwa vorkommenden

Wildschadens hat. Maßgebend ist für die Thatsache, daß der Pächter auf Grund von § 835 B.G.B. keinen Anspruch auf Wildschadensersatz gegen den Eigentümer hat, in erster Linie der Umstand, daß ersterer bezüglich des Rechts auf Wildschadensersatz an die Stelle des letzteren tritt. Wenn beispielsweise A vom B im Wege des Vertrages ein Recht erwirbt, welches einen Anspruch gegen C begründet, so scheidet B dadurch aus dem Rechtsverhältnis mit C aus, A tritt an seine Stelle, und das Rechtsverhältnis besteht fernerhin zwischen A und C, d. h. von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an steht der gegen C gerichtete Anspruch des B dem A zu, während dementsprechend C dem A von diesem Zeitpunkte ab verpflichtet ist, nicht mehr dem B. (Vgl. ferner auch § 581 B.G.B.). Ein Anspruch gegen den Eigentümer kann zwar kontraktlich bestehen, muß aber dann ausdrücklich im Pachtvertrage vereinbart sein, ohne weiteres kann er sich nicht aus demselben ergeben [1]). Gleichgültig

1) Auf dem gleichen Standpunkt steht auch Örtmann (a. a. O. § 835, 3); jedoch gehen die Ansichten über diesen Punkt auseinander. Staudinger (a. a. O. § 835 Anm. 5), im allgemeinen derselben Ansicht, hält eine stillschweigende Vereinbarung für ausreichend, um daraus einen Anspruch des Pächters gegen den Eigentümer auf Wildschadensersatz ableiten zu können. Unter Umständen, sagt er des weiteren, könnten sich hierfür auch Anhaltspunkte aus der Höhe des Pachtschillings ergeben. Nach Planck (a. a. O. § 835,c) ist es eine Auslegungsfrage, ob der Pachtvertrag dahin zu verstehen sei, daß dem Pächter Ersatz des etwaigen Wildschadens gewährt werden soll. Andere Ansicht dagegen ist Endemann (a. a. O. § 202 Nr. 13), welcher den Eigentümer dem Pächter gegenüber ohne weiteres aus dem Pachtvertrage haften läßt. So auch Schollmeyer (a. a. O. S. 120). Nach unserer Ansicht würde die Vorschrift des § 835 B.G.B. bezw. des Art. 72 E.G. zum B.G.B. illusorisch sein, wenn der Eigentümer dem Pächter gegenüber ohne weiteres aus dem Pachtvertrage haftete. Plancks

ist für diesen Fall, ob dem Eigentümer das Jagdrecht entzogen ist oder nicht. Denn der Pachtvertrag bleibt, soweit in ihm Vereinbarungen über Wildschaden vorhanden sind, ungeachtet der gesetzlichen Vorschrift in erster Linie maßgebend. Sobald also aus dem Pachtvertrage ein Anspruch auf Wildschadenersatz gegen den Eigentümer hervorgeht, kommen die analogen Vorschriften des § 835 B.G.B. nicht in Betracht. Infolgedessen ist es auch nicht notwendig, daß der verpachtende Eigentümer in einem solchen Falle nicht jagdberechtigt bezw. nicht jagdausübungsberechtigt ist, wie es die Vorschrift des § 835 B.G.B. erfordert. Es kann ihm vielmehr, weil eben lediglich der Pachtvertrag in Frage kommt, ebensogut die Ausübung des Jagdrechts auf seinen Grund und Boden zustehen.

Besondere Fälle, in denen der Verletzte seines Ersatzanspruchs verlustig geht, sind von der Reichsgesetzgebung nicht vorgesehen worden, jedoch ist der in verschiedenen Staaten bestehenden Vorschrift, nach welcher der an Gärten, Weinbergen, Baumschulen 2c. entstandene Schaden nur dann vergütet wird, wenn die genannten Grundstücke mit den zur Verhütung des Schadens gewöhnlich ausreichenden Schutzvorrichtungen versehen sind, Rechnung getragen worden durch Aufnahme eines dementsprechenden Vorbehalts in das E.G. zum B.G.B., wo es in Art. 71,4 heißt:

(E.G. Art. 71, 4.)

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,
„nach welchen der Wildschaden, der an Gärten, Obst-
„gärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehen-
„den Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen
„ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen

Ansicht kann man gelten lassen für den Fall, daß der Pachtvertrag inhaltlich unverständlich ist und es nicht klar erkennen läßt, ob der Eigentümer dem Pächter gegenüber ersatzpflichtig ist oder nicht.

„unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen „zur Abwendung des Schadens ausreichen[1]).

Schon aus der Art der aufgezählten Grundstücke ist ersichtlich, daß dieser Vorbehalt in erster Linie zu Gunsten derjenigen Staaten gemacht ist, in denen die Hasen als Schadenwild betrachtet werden; denn der Hase ist zweifellos dasjenige Wild, durch welches derartige Grundstücke am meisten gefährdet sind.

Ebenso wenig geht der § 835 auf ein konkurrierendes Verschulden des Verletzten ein, und zwar deshalb nicht, weil dadurch das Mißverhältnis entstehen könnte, als ob der vom Wildschaden Bedrohte besondere Vorkehrungen zur Abwendung des Schadens treffen müßte, um nicht seines Anspruchs verlustig zu gehen (Mugdan a. a. O. S. 1143). Stichhaltig ist aber dieser Grund keineswegs; denn eine Fassung zu finden, welche eine derartige irrtümliche Anschauung von Anfang an ausschließt, ist durchaus nicht schwierig. Freilich dürfte man dabei nicht gänzlich unbestimmt lassen, worin das Verschulden bestehen kann, da dann allerdings die Möglichkeit zu jenem Mißverständnisse gegeben wäre, sondern man müßte besonders hervorheben, daß ein Verschulden nur in einer die Ver-

1) Bayern, Wildschadensgesetz v. 15 Juni 1850 Art. 5 und A.G. zum B.G.B. Art. 144, IV; Württemberg, A.G. zum B.G.B. Art. 190; Kurhessen, Gesetz. v. 26. Januar 1854 § 2; Hessen, Gesetz v. 1. Juni 1895 Art 2 Abs. II; Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Wildschadens-Verordnung v. 9. April 1899 § 2; Sachsen-Weimar, A.G. zum B.G.B. § 74; Sachsen-Meiningen, Gesetz v. 1. Juni 1848 Art. 4; Sachsen-Altenburg, Wildschadensgesetz v. 20. Dez 1899 § 3; Sachsen-Koburg-Gotha, A.G. zum B.G.B. 8 Art. 15 § 2; Anhalt, Wildschadensgesetz v. 21. April 1899 § 2; Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz v. 17. Febr. 1870 § 19; Schwarzburg-Rudolstadt, Wildschadensgesetz v. 11. Juli 1899 § 1; Lübeck, A.G. zum B.G.B. § 71; Elsaß-Lothringen, A.G. zum B.G.B. § 17 (Vgl. Teil VI).

ursachung von Wildschäden unterstützenden Handlungsweise des Bedrohten begründet sei, und daß Vorkehrungen zur Abwendung von Wildschäden, sofern sie nicht besonders vom Gesetz vorgeschrieben, nicht erforderlich wären. Solche speziellen Bestimmungen werden jedoch völlig überflüssig infolge der Vorschriften des § 254 B.G.B. bezüglich der Konkurrenz des Verschuldens von Seiten des Beschädigten, welche sich auf Schäden aller Art erstrecken und daher also auch auf Wildschäden anzuwenden sind. Dort heißt es:

„Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden
„des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung
„zum Ersatze, sowie der Umfang des zu leistenden Er
„satzes von den Umständen, insbesondere davon ab,
„inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen
„oder dem anderen Teile verursacht worden ist.

„Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des
„Beschädigten darauf beschränkt, daß er unterlassen hat,
„den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich
„hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der
„Schuldner weder kannte noch kennen mußte, oder daß
„er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu
„mindern [1]).

Diese Bestimmungen haben im Gegensatz zum § 4 des preußischen Wildschadensgesetzes v. 11. Juli 1891, nach welchem der Ersatz des Wildschadens nur dann ausgeschlossen ist, wenn ein absichtliches schuldhaftes Handeln von Seiten des Verletzten vorliegt, den Vorzug, daß sie sich nicht auf ein vorsätzliches Handeln des Beschädigten als ent-

1) Dazu ist der Beschädigte auch dann verpflichtet, wenn der Beschädigende dolos gehandelt hat. In allen Fällen braucht jedoch der Beschädigte nur solche Schritte zu ergreifen, wie sie die Vernunft den jeweiligen Umständen entsprechend zwecks Abwendung bezw. Minderung des Schadens erheischt.

scheidenden Grund für den Ausschluß eines Ersatzanspruches beschränken. Der Begriff des Verschuldens ist hier vielmehr ein weiterer, er umfaßt neben dem Vorsatz auch die Fahrlässigkeit. Außerdem ist im Gegensatz zu den Grundsätzen des gemeinen Rechts (l. 203 D. de regul. jur. 50, 17: Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intellegitur damnum sentire) der Möglichkeit Raum gegeben, den Anspruch der Höhe des Verschuldens entsprechend entweder ganz auszuschließen oder auch teilweise zu gewähren.

Diese Vorschriften sind, auf den durch Wildschaden Verletzten angewandt, entschieden äußerst zweckmäßig und scheinen vom theoretischen Standpunkte betrachtet für die Praxis durchaus zu genügen. Dies trifft auch vollkommen zu, solange es sich um in die Augen springende Fälle des Verschuldens handelt. Schwieriger wird der Nachweis eines Verschuldens schon, wenn dem Verletzten, der ursprünglich die Absicht hatte, die Herbeiführung von Wildschaden zu unterstützen, irgend ein Zufall, wie er sich z. B. häufig in Witterungseinflüssen darbietet, zur Hülfe gekommen ist, welcher es zweifelhaft erscheinen läßt, ob der Wildschaden ausschließlich infolge des Zufalls entstanden ist, ob also in der Handlungsweise des Verletzten weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zu erblicken ist, oder ob ein Verschulden von seiner Seite mitgewirkt hat. Ein solcher Fall würde beispielsweise vorliegen, wenn ein Grundbesitzer seinen zwar in Halm vorzüglichen, jedoch wenig saathaltigen Klee, welcher ursprünglich bestimmt war, für die nächste Bestellung die Aussaat zu liefern, länger als seine Nachbarn auf dem Felde liegen läßt und nun täglich darauf wartet, daß ihn das in der nahe gelegenen Forst stehende Hochwild annimmt. Aber schon nach wenigen Tagen tritt eine Regenperiode ein, welche ihn, da der Klee in durchnäßtem Zustande nicht eingeerntet werden kann, ohnehin in jedem Falle zwingt, in

unthätigem Zuschauen zu verharren, und während dieser Zeit wird der Klee vom austretenden Wilde teils als Äsung aufgenommen, teils zertreten und dadurch völlig entwertet. Ein vorsätzliches Handeln des Verletzten könnte unter diesen Umständen nicht mehr nachgewiesen werden, und ob demselben daraus, daß er während jenes Zeitraums von wenigen Tagen, welcher zwischen dem hier als Norm zu betrachtenden Einernten seiner Nachbarn und dem Beginn der Regenperiode liegt, den Klee auf dem Acker beließ, der Vorwurf der Fahrlässigkeit gemacht werden kann, ist immerhin fraglich und nach den obwaltenden Umständen zu beurteilen.

Nun kommt es aber recht häufig vor, daß Grundstücke, namentlich wenn sie infolge ihrer Lage vom Wild besonders gern und oft aufgesucht werden, gradezu auf Wildschadensersatz hin bewirtschaftet werden, und in diesen Fällen liegt die im ersten Teile der Schrift angedeutete Gefahr, daß die Grundbesitzer, wenn sie eine derartige Bewirtschaftung in schlau berechnender Weise vornehmen und im Voraus jeden Umstand, welcher ihnen verderblich werden könnte, in Betracht ziehen, den Wildschaden nicht nur in seiner thatsächlichen Höhe sondern vielfach doppelt und dreifach ersetzt erhalten; denn die zur Abschätzung des Schadens berufene Kommission ist nicht im Stande, festzustellen, wie viel zur Zeit der Bestellung ausgesäet wurde, zumal wenn der Wildschaden zur Zeit der Ernte oder kurz vorher entstanden ist[1]). Obendrein fällt damit ein wichtiges Beweismoment für ein

1) Dies beweist, wie wichtig es oftmals für die Abschätzungskommission ist zwecks richtiger Schätzung des Schadens, den Wert der Aussaat zu kennen. Der herrschenden Ansicht gemäß ist in der Praxis für die Höhe des Schadens der Wert der Erzeugnisse zur Erntezeit maßgebend.

Verschulden des Verletzten fort, wodurch letzteres nachzuweisen zugleich bei der geschilderten Sachlage in den weitaus meisten Fällen überhaupt unmöglich wird. Welche Dimensionen die auf Wildschadenersatz hinziehende Bewirtschaftungsart der Felder zuweilen annimmt, und in welcher gradezu naiv selbstverständlichen Weise letztere manchmal betrieben wird, ist aus einem vor einer Reihe von Jahren durch verschiedene Blätter gehenden Vorkommnis klar ersichtlich. Als nämlich seiner Zeit die Waldungen des Fürsten von Thurn und Taxis wegen der immer und immer wiederkehrenden Klagen der Landbevölkerung über Wildschaden eingegattert wurden, erklärten die Grundbesitzer der dortigen Gegend rund heraus, daß sie, wenn die Einnahmen aus dem Wildschaden fortfielen, in Zukunft außer Stande wären, Steuern zu zahlen. Man ersieht aber aus diesem Beispiele auch, daß der Wildschaden manchen Grundbesitzer mehr einbringt als seine ganze Wirtschaft, wenn er es versteht, seinen Acker unter Benutzung aller für ihn günstigen Umstände auf Erzielung von Wildschadenersatz hin zu bestellen. Ferner geht daraus hervor, daß es durchaus nicht schwierig ist, den Wildschaden zur Erwerbsquelle zu machen, und daß in dieser Hinsicht in der That erheblicher Mißbrauch getrieben wird. Und das ist der wunde Punkt, gegen den auch die Reichsgesetzgebung kein durchschlagendes Mittel gefunden hat. Jeder in raffiniert berechneter Weise geübte Betrug hat eben die größten Chancen, unentdeckt zu bleiben, und so lange er im Verborgenen Blüten treibt, nicht offenkundig wird und nachweisbar ist, steht ihm das Gesetz machtlos gegenüber. Es giebt nur ein wirksames Mittel, der Wildschadenersatzschleicherei zu steuern, den Ausschluß der Ersatzgewährung. Aber dadurch wäre wieder der im Verhältnis zum Jagdberechtigten bezw. Jagdausübungsberechtigten durchschnittlich weit bedürftigere nicht jagdberechtigte

bezw. nicht jagdausübungsberechtigte Grundbesitzer zu schlecht gestellt, und das soll ja in erster Linie grade vermieden werden.

4. Person des Ersatzpflichtigen.

Die bisher noch nicht erwähnten Vorschriften des § 835 B.B.G. dienen ausnahmslos zur Feststellung der Person des Ersatzpflichtigen. Als solcher ist für die Fälle des Abs. I der Jagdberechtigte anzusehen, für diejenigen von Abs. II der, welcher nach dem Gesetz zur Ausübung des Jagdrechts berechtigt ist. Die Frage, welchen Personen die Jagdberechtigung bezw. die gesetzliche Berechtigung zur Ausübung des Jagdrechts zusteht, entscheidet das Landesrecht.

In § 835 Abs. I heißt es:

„Wird . . . . . ein Grundstück beschädigt, an „welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, „so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, . . . den Schaden „zu ersetzen.

Diese Vorschrift schließt hinsichtlich der Ersatzpflicht bei Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden[1]) jeden Irrtum aus, bedarf also keiner weiteren Erklärung. Anders ist es mit der Berechtigung zur Ausübung des Jagdrechts bei Gemeindejagdbezirken und Jagdenklaven; denn hier können aus dem Grunde Schwierigkeiten entstehen, weil es nicht immer ohne weiteres klar ist, wer in dem sich aus dem Wildschaden ergebenden Rechtsverhältnis als ersatzpflichtig zu betrachten ist. Um derartige Zweifel möglichst zu ver-

1) Dies betrifft heutzutage nur noch die Mecklenburgischen Verhältnisse und die wenigen noch nicht abgelösten Jagdgerechtigkeiten an fremdem Grund und Boden in Königreich Sachsen und in Hessen (siehe Teil IV).

meiden, sind die Vorschriften der Abs. II und III erlassen worden, und zwar in der Weise, daß Abs. II Satz 1 und Abs. III die Ersatzpflicht bei Gemeindebezirken, Abs. II Satz 2 diejenige für die Fälle der Jagdeinschlüsse und in gleicher Weise der nur selten vorkommenden Jagdanschlüsse regelt.

Bezüglich der Jagdenklaven divergieren die gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Staaten nach drei verschiedenen Richtungen. Teilweise muß der Anschluß der Enklave an das Hauptgrundstück zwecks Ausübung der Jagd erfolgen, teilweise hat der Enklavenbesitzer seinerseits zwar die Verpflichtung, dem Jagdberechtigten des Hauptgrundstücks die Jagd auf der Enklave zu überlassen, letzterem aber steht es vollkommen frei, von der Übertragung Gebrauch zu machen oder sie auszuschlagen. Schließlich kommt es auch vor, daß der Enklavenbesitzer die Wahl hat, entweder die Jagd auf der Enklave ruhen zu lassen oder dieselbe dem Jagdberechtigten des Hauptgrundstücks zu überlassen, welcher jedoch nicht zur Übernahme der Jagd gezwungen ist. Diese verschiedenartigen Verhältnisse sind von der Reichsgesetzgebung in der Fassung des § 835 gleichmäßig berücksichtigt worden, und zwar durch folgende Vorschrift:

„Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das „Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem anderen „Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem „Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der „letztere für den Schaden verantwortlich.

(Abs. II Satz 2).

Der ersterwähnte Fall, nach welchem ein obligatorischer Anschluß der Enklave an das Hauptgrundstück vorgeschrieben ist, wird jedoch schon durch Abs. II Satz 1 hinreichend gedeckt, wo es heißt:

„Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehen-
„den Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat der-
„jenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Aus-
„übung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist.

Außerdem ist einer im § 3 des preußischen Wild-
schadensgesetzes vom 11. Juli 1891 enthaltenen Bestimmung
E.G. Art. 71,3 in Gestalt eines Vorbehaltes besonders Rechnung getragen worden durch Art. 71,3 des E.G. zum B.G.B., welcher lautet:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften,
„nach welchen der Eigentümer eines Grundstücks, wenn
„das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur
„gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grund-
„stück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen
„Grundstücke angerichteten Wildschaden auch dann
„haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der
„Jagd abgelehnt hat[1]).

Dies mag zunächst als eine Ungerechtigkeit dem Eigentümer des umschließenden Grundstücks gegenüber erscheinen, zumal wenn der Enklavenbesitzer nach erfolgter Ablehnung der Pachtung selbst zur Ausübung der Jagd auf seinem Grundstücke berechtigt ist, man kann sich aber der Ansicht nicht verschließen, daß dieser Vorbehalt vollkommen gerechtfertigt ist, wenn man in Betracht zieht, daß es von vornherein in der Hand des Hauptgrundstückseigentümers ist, die angebotene Pachtung anzunehmen und dadurch dem Eintritt des vorstehenden anormalen Falles aus dem Wege zu gehen. Man hat jedoch noch einen weiteren Gesichtspunkt zu beobachten, welcher wohl besondere Berücksichtigung verdient, nämlich das Verhältnis der beiden fraglichen Grundstücke

1) Vgl. Württemberg, A.G. zum B.G.B. Art. 192; Sachsen, Jagdgesetz vom 1. Dezember 1864 § 10. (Vgl. Teil VI).

zu einander in Bezug auf Größe und Lage. Der § 7 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 schreibt vor, daß das umschließende Grundstück ein Waldgrundstück von mehr als 3000 Morgen sein muß, während die Größe der Enklave nicht 300 Morgen betragen darf. Der Größenunterschied ist also in der Regel ein enormer, und schon das sich aus der Vorschrift ergebende Minimum eines etwa 3001 Morgen großen zusammenhängenden Waldes sehr geeignet, Wild in großer Anzahl als Standwild zu beherbergen, welches die Enklave gleich einem in der Forst angelegten Wildacker [1]) mit besonderer Vorliebe aufsucht, wozu die Lage der ganz oder größtenteils eingeschlossenen Enklave in erster Linie beiträgt. Es liegt daher durchaus im Interesse des Enklavenbesitzers, die Jagd auf seinem Grundstück dem Hauptgrundstückseigentümer zu verpachten. In diesem Falle würde er erstens die Pachtsumme und zweitens Wildschadensersatz erhalten. Lehnt nun aber der Hauptgrundstückseigentümer die angebotene Pachtung ab, so erzielt der Enklavenbesitzer, wenn ihm darauf das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zusteht, im Grunde genommen dasselbe, nämlich Wildschadensersatz und anstatt des Pachtgeldes Ersatz für dasselbe durch den Abschuß und die Verwertung des auf die Enklave austretenden Wildes, welcher allerdings bei rücksichtslos betriebenem Abschuß die Höhe der Pachtsumme unter Umständen übersteigen wird. Würde jedoch dem Enklavenbesitzer bei Ablehnung der Pachtung von Seiten des Hauptgrundstückseigentümers kein Wildschadensersatz gewährt, so wäre er entschieden weit schlechter gestellt als

1) Zur Veranschaulichung ist hier der für den Enklavenbesitzer ungünstigste Fall angenommen, nämlich die Enklave als ein der Landwirtschaft dienendes Grundstück betrachtet. Ebensogut kann natürlich die Enklave ein Waldgrundstück sein, wenn auch letzteres wohl seltener der Fall ist als ersteres.

im Falle der Annahme der Pachtung. Denn da der Ertrag derartiger rings von Wald eingeschlossener Grundstücke infolge ihrer für das Wild günstigen Lage meistenteils sehr gering, der Wildschaden dagegen dementsprechend sehr bedeutend ist, würde der Enklavenbesitzer auch durch rücksichtslosesten Wildabschuß nicht im Stande sein, neben der durch die Ablehnung der Pachtung verloren gegangenen Pachtsumme auch noch den auf dieselbe Weise eingebüßten Wildschadensersatz zu erzielen, und obendrein wäre er gezwungen, bei diesem Vorhaben seine Wirtschaft im höchsten Grade zu vernachlässigen. Handelt es sich also um Waldenklaven, wie in Preußen, so entspricht die Gewährung von Wildschadensersatz auch für den Fall, daß die angebotene Pachtung abgelehnt ist, nur der Billigkeit, um so mehr, je ausgedehnter das umschließende Waldgrundstück ist.

Daß ein ganz anderer Maßstab angelegt werden muß, wenn das umschließende Grundstück ein der Landwirtschaft dienendes ist, hat die Reichsgesetzgebung richtig erkannt und gewährt dementsprechend allgemein nur für den Fall der Anpachtung der Enklave Wildschadensersatz (§ 835 B.G.B. Abs. II Satz 2)[1]), und zwar insofern mit vollem Rechte, als die Gefahr, welche für Waldenklaven in dem Umstande liegt, daß sie von Grundstücken umgeben sind, die dem Wilde als Standort dienen oder als solcher zu dienen geeignet sind, für Enklaven andrer Art, wenn auch nicht immer vollständig, so doch wenigstens zum größten Teile fortfällt.

Für die Feststellung der Ersatzpflicht bei Gemeindejagdbezirken kam es darauf an, einen Weg zu finden, durch

1) Anders Dernburg (a. a. O. § 397 IV, 2), nach welchem nur Waldenklaven in Betracht kommen. Das geht aber keineswegs aus der Vorschrift des § 835 B.G.B. Abs. II, Satz 2 hervor.

welchen einerseits die Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten, namentlich soweit es sich um öffentliches Recht handelt, nicht gekreuzt werden, andrerseits aber auch die Landesgesetzgebung der Notwendigkeit enthoben wird, ihrerseits eingreifend vorzugehen. Denn die Bildung der Gemeindejagdbezirke hat in nicht geringerem Maße wie diejenige der Jagdenklaven einen verschiedenartigen Entwicklungsgang genommen, jedoch mit dem Unterschiede, daß die innere Gestaltung der ersteren in den einzelnen deutschen Staaten infolge ihrer charakteristischen Eigenheiten nicht durchbrochen werden kann, ohne politische Zwistigkeiten zu erwecken, ein Umstand, welcher durch die Häufigkeit der Gemeindejagdbezirke wesentlich begünstigt wird. Die vorkommenden Fälle der letzteren verteilen sich in Deutschland derart, daß in einigen Gegenden die zu einem Jagdbezirke gehörigen Grundbesitzer eine Jagdgemeinschaft bilden, welcher die juristische Persönlichkeit zusteht, an anderen Orten dagegen die Grundbesitzer bei der Verpachtung der Jagd durch die politische Gemeinde vertreten werden, und teilweise auch letztere selbst zur Ausübung der Jagd berechtigt ist. Diesen Verhältnissen mußte Rechnung getragen werden, und das war unter Beobachtung der soeben erwähnten Gesichtspunkte nicht leicht. Man war infolgedessen, um eine einigermaßen zweifelfreie Lösung dieser Frage zu gewinnen, gezwungen, auf eine Spezialisierung des Gemeinschaftsbegriffes zu verzichten, also für alle Fälle eine Gemeinschaft ganz allgemeiner Natur anzunehmen und die innere Organisation derselben, sowie die Verteilung des Wildschadenersatzes unter die Grundbesitzer der Landesgesetzgebung zu überlassen. Auf diese Weise ist die folgende bereits oben angeführte Fassung des § 835 Abs. II Satz 1 entstanden:

„Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zu-
„stehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so

„hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur „Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze be„rechtigt ist.

Eine treffendere Norm bezüglich dieses Punktes aufzustellen, war bei den gewissermaßen verwickelten Verhältnissen nicht möglich. Dieselbe genügt jedoch vollauf, zumal da ihre Wirksamkeit in keiner Weise in Frage steht, und eine Kollision mit den landesgesetzlichen Bestimmungen fast ausgeschlossen ist. Um letzteres mit absoluter Sicherheit zu erreichen, entschloß man sich, der Landesgesetzgebung den weitesten Spielraum zu lassen und namentlich den öffentlichrechtlichen Verhältnissen der Einzelstaaten[1]) Rechnung zu tragen, was durch Art. 71,6 des E.G. zum B.G.B. geschehen ist. Derselbe bestimmt:

E.G. Art. 71,6

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, „nach welchen die Gemeinde an Stelle der Eigentümer „der zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücke zum „Ersatze des Wildschadens verpflichtet und zum Rück„griff auf die Eigentümer berechtigt ist, oder an Stelle „der Eigentümer oder des Verbandes der Eigentümer „oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter „zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist.

Soweit dieser Vorbehalt die Ersatzpflicht des Jagdpächters betrifft, wäre er eigentlich überflüssig, da es in den Pachtverträgen niemals an Vereinbarungen bezüglich des

1) Bayern, Wildschadensgesetz vom 15. Juni 1850 Art. 3 und A.G. zum B.G.B. Art. 144, III; Sachsen-Weimar A.G. zum B.G.B. § 75; Sachsen-Koburg-Gotha A.G. zum B.G.B. 8 Art. 15 § 3 und Art. 16 § 21; Württemberg, A.G. zum B.G.B. Art 201; Braunschweig, A.G. zum B.G.B. §§ 34 und 35; Baden, Gesetz vom 9. August 1898; Anhalt, Wildschadensgesetz vom 21. April 1899; Sachsen-Altenburg, Wildschadensgesetz vom 20. Dezember 1899 § 1; Elsaß-Lothringen, A.G. zum B.G.B. § 18. (Vgl. Teil VI).

von der einen Partei geleisteten Wildschadenersatzes zu Lasten der anderen Partei fehlen wird[1]). Dem Landesrecht sollte jedoch auch in dieser Beziehung nicht Abbruch gethan werden.

Eine auffallende Unklarheit würde freilich noch bestehen, wenn man es für den Fall, daß die politische Gemeinde als solche zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, bei der allgemein gehaltenen Vorschrift des Abs. II Satz 1 hätte bewenden lassen. Es würde aus derselben zwar hervorgehen, daß dann die politische Gemeinde ersatzpflichtig sei, aber keineswegs, wie sich die Ersatzpflicht auf die einzelnen Gemeindemitglieder verteilt. Diese Zweifel erregende Unklarheit liegt in dem Ausdruck „Gemeinde"; denn unter Gemeinde kann man sowohl eine Gemeinschaft im öffentlichrechtlichen Sinne und ebenso eine solche im Sinne des B.G.B verstehen. Im letzteren Falle würden gemäß § 840 Abs. 1 B.G.B. die Gemeindemitglieder solidarisch haften. Darin würde jedoch wegen der ungleichen Größenverhältnisse der einzelnen Grundstücke eine große Härte liegen, und deswegen entschied man sich dafür, die Gemeinde als eine Gemeinschaft des öffentlichen Rechts anzusehen. § 835 Abs. III lautet dementsprechend:

„Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirkes „zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des „Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande ver„einigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach

1) Nach § 835 B.G.B. steht allerdings bei Nichtvorhandensein einer derartigen Vereinbarung dem Verpächter ein Anspruch auf Wildschadenersatz gegen den Jagdpächter nicht zu. Oertmann (a. a. O. § 835, 2bγ) erwähnt den zwar möglichen, aber bei der heutigen Lage der jagdlichen Verhältnisse gewiß höchst seltenen Fall, daß der Verpächter unter Umständen einen Deliktsanspruch aus § 826 B.G.B. gegen den Jagdpächter hat.

„dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatz-
„pflichtig.

Dazu wurde im Interesse der einzelnen Staaten zwecks Aufrechterhaltung bereits bestehender Rechtsverhältnisse in das EG. zum B.G.B. folgender Vorbehalt aufgenommen:

E.G. Art. 71,5.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Verpflichtung zum Schadensersatz im Falle des § 835 Abs. III B.G.B. abweichend bestimmt wird (Art. 71,5) [1]).

Für alle übrigen Fälle entspricht, sobald es sich um mehrere Jagdberechtigte handelt, die Verteilung der Ersatzpflicht der Vorschrift des § 840 Abs. I B.G.B., nach welcher dieselben als Gesamtschuldner haften.

Nun kann es aber auch vorkommen, daß Wildschaden unmittelbar infolge einer unerlaubten Handlung einer dritten Person entsteht, z. B. dadurch, daß ein Grundbesitzer, welchem das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden nicht zusteht, in der Absicht, zu wildern, auf seinem Acker Schlingen stellt, und das in denselben gefangene Wild infolge der Befreiungsversuche Schaden anrichtet, oder auch dadurch, daß ein Wilddieb ein krankgeschossenes Stück Wild in ein Haferfeld scheucht. Das sind zwar seltene Fälle, dieselben mußten jedoch immerhin berücksichtigt werden, da sonst der Jagdberechtigte, bezw. Jagdausübungsberechtigte vorkommenden Falls zu schlecht gestellt sein würde; denn man wäre gezwungen, hier ebenfalls ein Gesamtschuldverhältnis zwischen der dritten Person und dem Jagdberechtigten, bezw. Jagdausübungsberechtigten anzunehmen. Aus diesem Grunde bestimmt § 840 Abs. III:

1) Durch diesen Vorbehalt soll besonders die innere Organisation der bestehenden Jagdgemeinschaften in ihrer bisherigen Gestaltung aufrecht erhalten werden. Vgl. Württemberg, A.G. zum B.G.B. Art. 193.

„Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 833 bis „838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein „Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem „Verhältnis zu einander der Dritte allein verpflichtet.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht anwendbar auf die in einigen Staaten bestehende Vorschrift, nach welcher der Jagdberechtigte neben dem Jagdpächter haftet; denn § 840 B.G.B. legt der Schadensersatzpflicht eine unerlaubte Handlung zu Grunde, während die landesgesetzliche Vorschrift meistenteils lediglich für den Fall des Unvermögens (Zahlungsunfähigkeit) auf Seiten des Jagdpächters gegeben ist und den Jagdberechtigten subsidiär haften läßt (so Hannover, Gesetz vom 21. Juli 1848 § 5; Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 1. Juni 1848 Art. 6; und Gesetz vom 29. April 1887 Art. 21; Schwarzburg-Sondershausen, Gesetz vom 17. Februar 1870 § 17 b; dagegen in Kurhessen solidarische Haftung des Jagdberechtigten und Pächters, Gesetz vom 26. Januar 1854 § 3). Der Jagdpächter ist also nicht als Dritter im Sinne des § 840 Abs. III anzusehen.

Ein Punkt ist bisher gänzlich unberücksichtigt geblieben, nämlich die Frage, ob sich die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten, dessen Jagdgebiet eingehegt ist, auch auf denjenigen Schaden erstreckt, der durch Wild, welches aus dem Gehege ausgebrochen ist, außerhalb desselben verursacht wird. Um dies zu entscheiden, muß man zunächst die weitere Frage ins Auge fassen, ob das Wild dadurch, daß es sich auf eingegattertem Terrain befindet, in das Eigentum des Jagdberechtigten übergegangen ist oder nicht. Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts darf der Gewahrsam am Wild, welcher Vorbedingung für das Eigentum an demselben ist, nur dann angenommen werden, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, von demselben zu jeder Zeit beliebig Besitz zu ergreifen; denn

„res mobilis . . . . quatenus sub custodia nostra „sint, hactenus possideri, id est quatenus, si velimus, „naturalem possessionem nancisci possimus (l. 3 § 13 „D. de acquir. vel amitt. possessione 41,2).

(Siehe Windscheid Bd. I § 156,4).

Dasselbe geht aus folgender Reichsgerichtsentscheidung vom 9. November 1894 (Bd. XXVI S. 218) hervor, welche zur Feststellung der Grenzen von Jagdvergehen und Diebstahl dient:

„Die Entscheidung der Frage, ob Jagdwild Gegenstand „eines Diebstahls oder eines bloßen Jagdvergehens „sein könne, hängt davon ab, ob an dem Wilde be„reits eine Okkupation stattgefunden hat oder nicht. „Nur wenn infolge einer Besitzergreifung schon Eigen„tum an dem Wilde erworben war, kann an ihm ein „Diebstahl begangen werden.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch das B.G.B Dort heißt es in § 960 Abs. I:

„Wilde Tiere sind herrenlos, solange sie sich in der „Freiheit befinden. Wilde Tiere in Tiergärten und „Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Privat„gewässern sind nicht herrenlos.

Unter wilden Tieren sind aber nicht nur diejenigen zu verstehen, welche nicht jagdbar sind und infolgedessen dem Aneignungsrecht eines jeden Grundbesitzers auf seinem Grund und Boden unterliegen, sondern auch jagdbares Wild. Dasselbe ist also herrenlos, solange es sich in der Freiheit befindet, und geht umgekehrt durch Freiheitsentziehung in das Eigentum des Berechtigten über.

Aus den angeführten Rechtsnormen muß man notwendigerweise folgern, daß, abgesehen von der Okkupation einzelner Stücke Wildes, auch an Wild im Ganzen durch geeignete Maßregeln Eigentum erworben werden kann. Dies

ist jedoch nur dadurch zu erreichen, daß dem Wilde durch Einschließung in ein eingegattertes Jagdgebiet die Möglichkeit genommen wird, sich über den eingegatterten Raum hinaus zu entfernen. Dieser Umstand ist aber für die Frage, ob Eigentum am Wilde erworben ist, nicht ohne weiteres entscheidend, sondern zunächst lediglich bedingend; denn die Tatsache, daß sich das Wild innerhalb eines Geheges befindet, läßt noch nicht den Schluß zu, daß nun der Eigentümer des Geheges im Stande sei, sich beliebig zu jeder Zeit in den Besitz des Wildes zu setzen. Es ist vielmehr, um zu entscheiden, ob Eigentum am Wilde vorhanden ist oder nicht, erforderlich, in erster Linie die Beschaffenheit des Geheges und die Größe des Terrains in Betracht zu ziehen und außerdem in jedem einzelnen Falle etwaige besondere Verhältnisse zu beachten. Demnach kann also bei eingegattertem Jagdgebiet je nach den Umständen sowohl Eigentum am Wilde angenommen als auch dieses dem in freier Wildbahn lebenden gleich geachtet werden[1]). Im letzteren Falle ist aber nicht der Jagdberechtigte des Geheges für den entstandenen Wildschaden verantwortlich, sondern der Jagdberechtigte bezw. Jagdausübungsberechtigte des beschädigten Grundstücks. Aber auch von diesem kann der Jagdberechtigte des Geheges wegen des Schadens nicht in Anspruch genommen werden, da, wie wir später sehen werden, eine reichsrechtliche Regreßpflicht nicht besteht. Im ersteren Falle kann man dagegen nicht mehr von Wild im Sinne des § 835 B.G.B. reden, es greift vielmehr die Vorschrift des § 833 B.G.B. Platz, nach welcher derjenige,

1) Crome (a. a. O. § 337, 1): „Ob die Wildstände durch Wildgatter eingezäunt sind, ist gleichgültig, wenn nur die Tiere als auf freier Wildbahn befindlich zu erachten sind."

der ein Tier hält, mag er nun Besitzer oder Eigentümer desselben sein, für den durch das Tier verursachten Schaden haftet [1]). Die in einzelnen Staaten bestehenden Bestimmungen, nach denen ohne Rücksicht auf die erwähnten Umstände der Inhaber des eingehegten Jagdgebietes zum Wildschadenersatze verpflichtet ist, sind jedoch aufrechterhalten worden durch folgenden im Art 71, 2 des E.G. zum B.G.B. aufgestellten Vorbehalt:

E.G. Art. 71,2.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, „nach welchen für den Wildschaden, der durch ein aus „einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet „wird, der Eigentümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist [2])."

Regreßfrage.

Schließlich ist noch einiges über die Regreßfrage zu sagen, deren Erledigung den einzelnen Kommissionen verhältnismäßig viel Schwierigkeiten verursacht hat [3]). Denn

1) Bei Enneccerus und Lehmann (a. a. O. S. 864 Anm. 1) heißt es: „Werden die Tiere gehalten, z B. in einem Parke oder zoologischen Garten, so kommt § 833 in Betracht. Umzäunung von Wäldern durch Wildgatter macht aber die Tiere noch nicht zu gehaltenen."

2) Preußen, Gesetz v. 11 Juli 1891 § 14; Württemberg, Gesetz v. 27. Oktober 1855 Art 14 Abs. II; Baden, Gesetz v. 2. Dezember 1850 § 21 Abs. II; Braunschweig, Gesetz v. 8 September 1848 § 14 Abs. II; Sachsen-Weimar, A.G. zum B.G.B. § 76; Sachsen-Altenburg, Wildschadensgesetz v. 20. Dezember 1899 § 2; Schwarzburg-Rudolstadt, Wildschadensgesetz v. 11. Juli 1899 § 2; Lübeck, A.G. zum B.G.B. § 10 (Vgl. Teil VI).

3) Gelegentlich der ersten Beratung im Reichstagsplenum wurde die Aufnahme einer Bestimmung über den Regreß bei Schwarz- und Rotwildschaden beschlossen, jedoch bei der zweiten Beratung über die Reichstagsvorlage wieder verworfen (Mugdan, a a. O. S. 1302 f.)

für eine reichsrechtliche Regelung der Regreßpflicht spricht eigentlich garnichts, es sei denn, daß man auch hier das schon mehrfach erwähnte im allgemeinen durchaus gerechtfertigte Prinzip, daß derjenige, welcher den Vorteil vom Wilde hat, billigerweise auch den durch dasselbe hervorgerufenen Schaden zu tragen habe, geltend machen will. Danach wäre also gegebenen Falls der Jagdberechtigte des Gebietes, in welchem das Schadenwild seinen Stand hat, dem Jagdberechtigten gegenüber, durch dessen Jagdbezirk dasselbe nur gewechselt ist, bezw. dem Jagdberechtigten des beschädigten Grundstücks gegenüber, der wegen des Schadens von dem Verletzten in Anspruch genommen ist, regreßpflichtig, weil er den Vorteil von dem in seinem Jagdbezirk als Standwild lebenden Schadenwilde hat. Nun darf man aber nicht vergessen, daß der Wert einer Jagd durch das Vorkommen von Wechselwild auf ihr stets erhöht wird, daß der Jagdberechtigte des Wechselreviers — selbstverständlich ist unter Wechselrevier auch der Jagdbezirk zu verstehen, zu welchem das beschädigte Grundstück gehört — nicht nur den gleichen, sondern insofern einen noch größeren Vorteil vom Schadenwilde als der Jagdberechtigte des Standreviers hat, als ihm Gelegenheit geboten ist, fremdes Wild zu schießen, während der letztere nur eigenes Wild [1]) zu schießen in der Lage ist und obendrein mit ansehen muß, wie von fremder Seite aus seiner Jagd indirekt Nutzen gezogen wird. Außerdem ist es meistenteils nicht möglich, beim Wilde mit völliger Sicherheit zu bestimmen, ob es Standwild oder Wechselwild ist, zumal wenn mehrere Waldreviere derart aneinander grenzen, daß das Wild aus sämtlichen Revieren unmittelbar auf eine bestimmte Feldmark austreten kann. Wie leicht kann es nun in einem derartigen Falle

1) Eigenes Wild, d. h. dem eigenen Jagdbezirk als Standwild angehörendes Wild.

vorkommen, daß einige Stücke Wild, im Begriff, aus dem Revier Nr. 1 auf die Feldmark auszutreten, durch irgend ein störendes Ereignis veranlaßt werden, zurückzugehen und darauf, nachdem sie durch Revier Nr. 2 in das Revier Nr. 3 gewechselt sind, aus letzterem auf die Feldmark austreten und dort Schaden verursachen. Wer will unter diesen Umständen den Nachweis führen, daß das Schadenwild im Revier Nr. 1 Standwild ist, um dadurch zugleich zu verhüten, daß der Jagdberechtigte des Reviers Nr. 3 zu Unrecht regreßpflichtig gemacht wird? Ganz ähnlich verhält sich die Sache, wenn die Reviere hintereinander liegen. Sollte etwa in diesem Falle derjenige, dessen Revier der Feldmark am nächsten liegt, regreßpflichtig gemacht werden, obgleich nicht anzunehmen ist, daß das Schadenwild bei der geringen Ausdehnung des Reviers in demselben seinen Stand hat? Das würde aber fast ausnahmslos geschehen: denn die unmittelbare Nähe des betreffenden Reviers läßt das von vornherein als das Natürlichste erscheinen, und außerdem würde der Standort des Schadenswildes schwerlich festzustellen sein. Ferner würde die Regreßpflicht für den Verletzten nicht das geringste Interesse haben, also zur Erreichung des Zweckes, welchen die Vorschriften des § 835 B.G.B. verfolgen, in keiner Weise beitragen; denn der Verletzte erhält den Wildschaden unbedingt ersetzt, und es kann ihm gleichgiltig sein, von welcher Seite ursprünglich die Vergütung erfolgt, mit anderen Worten, ob außer dem Ersatzpflichtigen noch ein Regreßpflichtiger existiert.

Während demnach einerseits diejenigen Bedingungen, welche unumgänglich nötig sind, um in jedem Falle eine treffende und korrekte Feststellung der Regreßpflicht zu ermöglichen, vollständig fehlen, und ein Vorteil, welcher der Regreßpflicht doch innewohnen müßte, wenn sie Gegenstand einer reichsrechtlichen Regelung sein sollte, nicht ersichtlich

ist, würden sich andrerseits aus ihr wesentliche Nachteile in volkswirtschaftlicher Beziehung ergeben. Denn die unausbleibliche Folge der Regreßpflicht wäre ohne Frage eine allseitige Eingatterung der Waldreviere, ein Schutzmittel, zu dessen Anwendung die in der Regreßpflicht liegende Ungerechtigkeit, besonders aber die von vagen Vermutungen abhängige und deshalb nicht selten zu Fehlgriffen führende Feststellung der Regreßpflicht den Waldbesitzern gerechten Anlaß gäbe. Und die allbekannten Folgen einer derartigen Maßnahme, welche sich in allen eingegatterten Revieren mehr oder weniger zeigen, würden Deutschlands Wild und Wälder in absehbarer Zeit nur noch als schattenhaftes Bild von dem erscheinen lassen, was beides war und teilweise noch heute ist. Gleich einer schleichenden Krankheit treten zwei Erscheinungen überall dort auf, wo man sich aus irgend einem Grunde veranlaßt sah, einzugattern, eine starke Verminderung der Holzbestände und eine auffällige Degeneration des Wildes. Die Holzbestände müssen naturgemäß abnehmen, da das Wild die jungen Baumsprößlinge nicht aufkommen läßt, und infolgedessen der notwendige Zuwachs und Ersatz für das herausgeschlagene Holz fehlt. Das Wild muß degenerieren, da der bei den in Frage kommenden Wildarten, namentlich bei Rot- und Schwarzwild, stark ausgeprägte Wandertrieb gewaltsam unterdrückt wird, und sowohl aus diesem Grunde sowie in gleicher Weise infolge des anläßlich der Eingatterung eingeschränkten Abschusses sehr bald eine mit dem Flächeninhalte des eingegatterten Gebietes in keinem richtigen Verhältnis stehende Vermehrung des Wildstandes eintreten muß.

Das sind die Nachteile der Regreßpflicht, vermöge deren es keineswegs auffallend erscheinen kann, daß dieselbe nur in einem ganz geringen Teile Deutschlands Geltung hat, und zwar allein in Hannover (Wildschadensgesetz vom

21. Juli 1848 § 4), welches ungefähr 7,1 % der Reichsfläche ausmacht. Da nun aber die Reichsgesetzgebung die Kodifikation und Verallgemeinerung bestehenden Rechtes im Auge hat, soweit sich dasselbe im Laufe der Zeiten in der Praxis als zweckentsprechend erwiesen hat, wäre bei dem beschränkten Geltungsbereich der Regreßpflicht eine Ausdehnung derselben auf ganz Deutschland nur dann einigermaßen begründet, wenn sich die Regreßpflicht in Hannover während ihres Bestehens bewährt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Sie hat im Gegenteil in zahllosen Fällen zu Prozessen Anlaß gegeben, deren Kosten den Wert des Schadens bei weitem überstiegen. Und derartige Mißverhältnisse waren nicht zu vermeiden, da eben meistenteils der prozessuale Beweis, welchen die Regreßpflicht zur notwendigen Voraussetzung hat, daß es sich um Standwild und nicht um Wechselwild handelt, nicht zu erbringen war. Die in Hannover infolge des Bestehens der Regreßpflicht herrschenden Zustände waren also nicht im geringsten geeignet, eine reichsrechtliche Regelung derselben zu befürworten.

Obgleich die Regreßpflicht, wie aus Vorstehendem ersichtlich, fast nur Schattenseiten aufweist, wollte man dennoch Hannover nicht zwingen, jene bedenkliche Bestimmung des § 4 des Gesetzes v. 21. Juli 1848 zu streichen, und ebensowenig die übrigen Staaten der Möglichkeit berauben, gleiche Vorschriften zu erlassen, falls sie es für zweckdienlich erachteten[1]). Beides wird erreicht durch den in Art. 71,7 des E.G. zum B.G.B. enthaltenen Vorbehalts, welcher lautet:

E.G. Art. 71,7.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, „nach welchen der zum Ersatze des Wildschadens Ver-

1) So Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Wildschadens-Verordnung v. 9. April 1899 § 5 (Regreßpflicht bei Kaninchenschäden). (Vgl. Teil VI).

„pflichtete Erstattung des geleisteten Ersatzes von dem„jenigen verlangen kann, welcher in einem anderen „Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.

Im Anschluß an die Regreßfrage sei noch mit wenigen Worten auf eine mit dieser im Konnex stehende Anschauung hingewiesen, welche Scherer (a. a. O. § 835) hinsichtlich der Beweislast des Verletzten bei Geltendmachung des Ersatzanspruches hegt. Derselbe vertritt die Ansicht, daß der Beschädigte zu beweisen habe, aus wessen Jagdgebiet die Tiere auf sein Grundstück eingebrochen sind. Wenn das der Fall wäre, so bestände in gewisser Beziehung eine Regreßpflicht, bei deren Feststellung es allerdings nicht darauf ankäme, das Schadenwild als Standwild zu rekognoscieren. Das ist jedoch zweifellos nicht die Absicht der Reichsgesetzgebung und geht auch keineswegs aus den Vorschriften des § 835 B.G.B. hervor, im Gegenteil ist nach letzteren immer der Jagdberechtigte bezw. Jagdausübungsberechtigte des beschädigten Grundstücks dem Verletzten gegenüber zum Schadensersatze verpflichtet. Der Verletzte hat demnach nichts weiter zu beweisen als den Wildschaden selbst[1]). Alles weitere stände auch mit dem Kernpunkt der Wildschadensfrage, dem Verletzten für alle Fälle den Ersatz des erlittenen Schadens zu sichern, insofern im Widerspruch, als es nur geeignet wäre, die Erhebung des Anspruchs auf Schadensersatz zu erschweren, überhaupt Weiterungen herbeizuführen und infolgedessen die Vergütung des Wildschadens unter Umständen in Frage zu stellen.

1) Selbstverständlich ist, daß der vom Verletzten zu führende Nachweis des Wildschadens den Nachweis in sich schließt, daß der Schaden durch Wild angerichtet wurde, für welches gehaftet wird.

VI.

Übersicht über die zwecks Ausführung der Wildschadensersatzvorschriften des B.G.B. erlassenen Bestimmungen der deutschen Einzelstaaten.

Wenn wir den Zweck der vorliegenden Schrift, ein anschauliches Bild des heute geltenden Rechts auf dem Gebiete des Wildschadensersatzes zu entwerfen, vollständig erreichen wollen, genügt es nicht, die darauf bezüglichen Vorschriften des B.G.B. erörtert zu haben, es ist vielmehr außerdem noch notwendig, eine Übersicht über diejenigen Bestimmungen folgen zu lassen, welche die deutschen Einzelstaaten auf Grund der Wildschadensersatzvorschriften des B.G.B., bezw. des E.G. zum B.G.B. zum Teil zu erlassen für erforderlich oder doch für zweckmäßig erachteten. Es handelt sich in dieser Beziehung einerseits um Abänderungen und Ergänzungen bereits bestehende Gesetze, andrerseits, wenn auch nur in vereinzelten Fällen, um Einführung spezieller Wildschadensgesetze. Die neu erlassenen Vorschriften bestehen teils in Änderungen zum Zwecke der Vermeidung von Kollisionen der bisher geltenden Gesetzesbestimmungen mit den Vorschriften des § 835 B.G.B. bezw. Streichung der durch das Inkrafttreten dieses Paragraphen hinfällig gewordenen landesrechtlichen Bestimmungen, teils in Änderungen bezw. Ergänzungen unter Ausbeutung der der Landesgesetzgebung durch die Art. 70 und 71 des E.G.

zum B.G.B. in reichlichem Maße belassenen und gewährten Freiheit.

Ehe wir auf die Ausführungsbestimmungen der in Betracht kommenden Staaten näher eingehen, sei der Einfachheit halber gleich im Voraus bemerkt, daß diejenigen Punkte, welche Gegenstand der Vorschriften des § 835 B.G.B. bilden, soweit sich hinsichtlich ihrer im E.G. zum B.G.B. keine Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung finden, von letzterer in den betreffenden Gesetzen, soweit solche vorhanden, gestrichen worden sind. Die darauf bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen sind ja infolge der bindenden Kraft der Vorschriften des § 835 B.G.B. für das ganze deutsche Reich, gleichgültig, ob sie mit letzteren im Einklang stehen oder nicht, ohnehin weggefallen. Wir haben es somit im Folgenden nur mit Änderungen bezw. Ergänzungen auf Grund der im E.G. zum B.G.B. enthaltenen Vorbehalte zu thun. Etwaige aus dem Vorbehalt des Art. 70 E.G. zum B.G.B. hervorgegangenen Änderungen bezw. Ergänzungen bedürfen keiner besonderen Erörterung, da sie die prozeßrechtliche Seite des Wildschadensrechtes betreffen und demnach außerhalb des Rahmens der vorliegenden Schrift liegen. Um so mehr kommen dagegen die sich aus den Vorbehalten des Art. 71 EG. zum B.G.B., welche schon gelegentlich der Diskussion über die Vorschriften des § 835 B.G.B. vorübergehende Berücksichtigung gefunden haben, ergebenden Änderungen bezw. Ergänzungen für uns in Frage. Und diese haben sich in den in Betracht kommenden Staaten folgendermaßen gestaltet:

Bayern. (Siehe Teil III).

Auf Grund von Art. 71 E.G. zum B.G.B. ist das Wildschadensgesetz v. 15. Juni 1850 durch Art. 144 A.G. zum B.G.B. dahin geändert worden, daß der Art. 2 fernerhin lautet:

„Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, wel-
„cher durch jagdbare Säugetiere andrer als der im
„B.G.B. bezeichneten Gattungen angerichtet wird.

Diese Bestimmung ist ein Ausfluß des im Art. 71, 1 E.G. zum B.G.B. enthaltenen Vorbehalts, so daß demnach in Bayern auch Hasen- und Kaninchenschäden vergütet werden.

Der Hasenschaden ist, wie wir in Teil V ausgeführt haben, im allgemeinen verhältnismäßig harmloser Natur und wird selbst zur Winterzeit nur unter gewissen Umständen wirklich fühlbar. Letzteres ist besonders der Fall, wenn er sich auf Obst- und Gemüsegärten, Baumschulen und Weinberge erstreckt. Obstbäume lassen sich durch Kalkanstrich oder ähnliche Mittel leicht gegen das Abnagen der Rinde von Seiten der Hasen schützen, und Gemüsegärten und Baumschulen sind in der Regel so wenig umfangreich, daß sie, wo dies nicht bereits der Fall ist, ohne großen Kostenaufwand mit einer dichten Umzäunung versehen werden können. Aus diesem Grunde hat auch Bayern dem Art. 71, 4 E.G. zum B.G.B. entsprechend den in ähnlicher Fassung schon früher bestehenden Art. 5 des Gesetzes v. 15. Juni 1850 in folgender Weise umgeändert:

„Der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder
„an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte
„Schaden wird nicht vergütet, wenn die Herstellung
„von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter ge-
„wöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens
„ausreichen.

Erheblich anders liegt die Sache bei Weinbergen. Diese nachdrücklich zu schützen ist nicht möglich, zumal da sie in Gegenden, wo der Weinbau, wie besonders in Süddeutschland, ein Hauptzweig der Landwirtschaft ist, weite Flächen einnehmen, und daher an eine Einzäunung nicht

zu denken ist. Hier besteht der Schaden, welchen der Hase anrichtet, darin, daß er im Winter an den Weinstöcken die Knospen verbeißt. Wenn auch hauptsächlich nur die unteren Knospen in Betracht kommen, geht doch immerhin ein bedeutender Teil der unter normalen Verhältnissen zu erwartenden Ernte verloren, ein Minus, welches insbesondere für die ausschließlich Weinbautreibende Bevölkerung einen ganz erheblichen Vermögensschaden bedeutet. Daher besteht in Bayern und anderen Staaten (z. B. Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen) die Ersatzpflicht für Hasenschäden zu vollem Recht. Was hier über Hasenschäden gesagt ist, gilt in gleicher Weise von den Kaninchenschäden.

Ferner hat der Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes v. 15. Juni 1850 auf Grund des aus Art. 71, 6 EG. zum B.G.B. ersichtlichen Vorbehalts folgende Fassung erhalten:

„Ist das Jagdrecht auf den zu einem Jagdbezirke
„vereinigten Grundstücken nach den gesetzlichen Vor-
„schriften über die Ausübung der Jagd von der Ge-
„meinde verpachtet, oder wird es von der Gemeinde in
„Selbstverwaltung ausgeübt, so haftet dem Beschä-
„digten an Stelle der Grundeigentümer die Gemeinde.
„Sind mehrere Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirk
„vereinigt, so haften die Gemeinden als Gesamt-
„schuldner.

Die Art der Haftung, wie sie früher in Bayern bestand, ist also durch die neue Fassung des Paragraphen nicht verändert worden.

Während Art. 4 und 6 des Gesetzes v. 15. Juni 1850 als gegenstandslos aufgehoben worden sind, ist als Art. 8a eine Vorschrift über die Anmeldung des Wildschadens eingefügt.

Schließlich sind — und das ist wichtig — die Art. 1,

2, 5, 7 bis 8a des Gesetzes v. 15. Juni 1850 auf die Rheinpfalz erstreckt worden, wo bis zum Inkrafttreten des B.G.B. der Code civil Geltung hatte (vgl. Teil III).

Württemberg. (Früher gesetzlicher Wildschadensersatzausschluß, vgl. Teil III).

Der Ersatz des Wildschadens ist auf Grund des § 835 B.G.B., des Art. 70 und der im Art. 71 E.G. zum B.G.B. unter 1 bis 6 enthaltenen Vorbehalte durch Art. 190—201 A.G. zum B.G.B. geregelt worden.

Nach diesen Bestimmungen besteht ausdrücklich eine Ersatzpflicht für Hasenschäden an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Rebschulen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen. Der an Weinbergen und Rebschulen verursachte Schaden ist unter allen Umständen zu ersetzen, in allen übrigen genannten Fällen ist der Hasenschaden jedoch nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, welche unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (Art. 190).

Für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes Tier der in Betracht kommenden Gattungen angerichtet wird, ist der Besitzer des Geheges verantwortlich. Diese Vorschrift bestand schon durch Art. 14 des Gesetzes v. 27. Oktober 1855. Art. 191 A.G. zum B.G.B. fügt indeß noch hinzu, daß der Beschädigte auch denjenigen wegen des Ersatzes dieses Schadens in Anspruch nehmen kann, welcher für sonstigen Wildschaden an dem beschädigten Grundstück auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Ersatz zu leisten hat. In solchem Falle steht aber dem letzteren, soweit er Ersatz geleistet hat, das Rückgriffsrecht gegen den Besitzer des Geheges zu.

Bei Enklaven ist der Eigentümer des umschließenden

Grundstücks auch dann ersatzpflichtig, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Enklave abgelehnt hat (Art. 192).

Bei Verpachtung von Gemeindejagdbezirken ist der Jagdpächter ersatzpflichtig, mehrere Jagdpächter (es kann sich nach Art. 6 des Gesetzes v. 27. Oktober 1855 nur um höchstens zwei Personen handeln — Jagdpächter und Teilhaber) haften als Gesamtschuldner, während die Gemeinde neben dem Jagdpächter bezw. den Jagdpächtern wie ein Bürge haftet. Ist die Ersatzpflicht des Jagdpächters bezw. der Jagdpächter durch Vertrag ausgeschlossen, so richtet sich der Ersatzanspruch des Beschädigten unmittelbar und ausschließlich gegen die Gemeinde. Hat die Gemeinde Ersatz geleistet, so kann ein Anspruch der Grundeigentümer auf Verteilung des Jagdpachterlöses nur hinsichtlich des nach Abzug des geleisteten Schadensersatzes verbleibenden Betrages des Pachterlöses erhoben werden (Art. 193).

Aus den letztgenannten Bestimmungen, sowie aus Art. 4 und 5 des Gesetzes v. 27. Oktober 1855 ergiebt sich, daß die politische Gemeinde zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, und ferner, daß die Gemeindemitglieder solidarisch haften, nicht gemäß der Vorschrift des § 835 Abs. III B.G.B. nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke (Näheres hierüber siehe Teil V).

Die weiteren Vorschriften erstrecken sich auf Anmeldung und Feststellung des Wildschadens und auf das Verfahren (Art. 194—201).

Baden. (Früher gesetzlicher Wildschadensersatzausschluß, vgl. Teil III).

Der § 21 des Gesetzes v. 2. Dezember 1850 ist auf Grund von § 835 B.G.B., des Art. 70 und der im Art. 71 E.G. zum B.G.B. unter 1, 2, 4 und 6 enthaltenen Vorbehalte durch das Gesetz v. 9. August 1898 ersetzt worden.

Demnach besteht auch in Baden eine Ersatzpflicht für Hasenschäden.

Ferner wird der Wildschaden in Hausgärten und Baumschulen nur dann ersetzt, wenn diese eingezäunt sind, und der Wildschaden an freistehenden jungen Obstbäumen nur dann, wenn sie während des Winters eingebunden oder sonst geschützt sind.

Für den Wildschaden auf Grundstücken eines verpachteten Gemeindejagdbezirks haftet der Jagdpächter, und wenn es sich um deren mehrere handelt, haften sie als Gesamtschuldner. Die Gemeinde haftet dem Beschädigten gleich einem Bürgen. Ist die Ersatzpflicht des Jagdpächters durch Vertrag ausgeschlossen, so haftet die Gemeinde allein.

Für den Fall, daß Schaden durch Wild, welches aus einem eingefriedigten Grundstück ausgebrochen, angerichtet wird, haftet der Inhaber des Grundstücks. Soweit bestand diese Bestimmung schon früher durch § 21 des Gesetzes vom 2. Dezember 1850. Hinzugefügt ist noch worden, daß der Inhaber des eingefriedigten Grundstücks einem Anderen gegenüber, der auf Grund seiner gesetzlichen oder vertragsmäßigen Verpflichtung dem Beschädigten Ersatz geleistet hat, regreßpflichtig ist. Alle übrigen vorher genannten Vorschriften sind ebenfalls neu.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes v. 9. August 1898 beziehen sich auf Anmeldung und Feststellung des Wildschadens, sowie auf das Verfahren.

Hessen. (Siehe Teil III).

Das Wildschadensgesetz v. 1. Juni 1895 ist auf Grund des § 835 B.G.B., des Art. 70 und der aus Art. 71 E.G. zum B.G.B. unter 1 und 4 ersichtlichen Vorbehalte durch Art. 276 A.G. zum B.G.B. geändert worden.

Demzufolge ist auch der Schaden zu ersetzen, welcher durch Trutwild angerichtet wird. Der durch andres Wild,

welches nicht zu den in § 835 B.G.B. genannten Gattungen gehört, verursachte Schaden muß auf Verlangen ebenfalls ersetzt werden. Im übrigen wird Federwildschaden nicht vergütet.

Der Wildschaden, der an Obstbäumen und Baumschulen, insbesondere an Saat- und Pflanzbeeten zur Aufzucht von Holzgewächsen angerichtet wird, ist nicht zu ersetzen, wenn die Herrichtung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Früher wurde der an Baumschulen, sowie an Saat- und Pflanzbeeten zur Aufzucht von Holzgewächsen verursachte Schaden überhaupt nicht ersetzt (Wildschadensgesetz v. 1. Juni 1895, Art. 2).

Die Art. 4—7 des Gesetzes v. 1. Juni 1895 sind aufgehoben worden.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. (Früher Wildschadensersatz nach gemeinem Schadensrechte, vgl. Teil III).

Durch die Wildschadens-Verordnung v. 9. April 1899 ist Folgendes festgestellt worden:

Gemäß der im Art. 71 E.G. zum B.G.B. unter 1 und 7 enthaltenen Vorbehalte kann auch für Kaninchenschäden Ersatz verlangt werden (§ 1), und zwar in der Weise, daß der Jagdberechtigte des Grundstücks, auf welchem die wilden Kaninchen ihren Stand haben, demjenigen gegenüber, welcher nach Maßgabe der Verordnung v. 9. April 1899 Ersatz geleistet hat, regreßpflichtig ist (§ 5).

Diese Vorschrift ist aus oben angeführten Gründen (siehe Teil V) nichts weniger als zweckmäßig und besteht im übrigen nur noch in Hannover (Wildschadensgesetz vom 21. Juli 1848 § 4, allgemeine Regreßpflicht).

Außerdem ist auf Grund von Art. 71, 4 des E.G.

zum B.G.B. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 2).

Alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf die Feststellung und Anmeldung des Wildschadens, sowie auf das Verfahren.

Sachsen-Weimar. (Früher gesetzlicher Wildschadenersatzausschluß, vgl. Teil III).

Das Wildschadenersatzrecht ist auf Grund des § 835 B.G.B., des Art. 70 und der unter 2, 4 und 6 des Art. 71 E.G. zum B.G.B. enthaltenen Vorbehalte durch die §§ 74—88 A.G. zum B.G.B. geregelt worden.

Während sich die Bestimmungen der §§ 74—76 im Allgemeinen mit den Vorschriften des § 835 B.G.B. decken, ist besonders hervorzuheben, daß Wildschaden an Gärten, Obstgärten Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 74). Ferner kann der Pächter eines Gemeindejagdbezirks verpflichtet werden, an Stelle der zu dem Bezirk vereinigten Grundstückseigentümer der Gemeinde die durch den Wildschadenersatz verursachten Aufwendungen zu erstatten. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Jagdpächters besteht subsidiäre Haftung der Gemeinde (§ 75 Abs. 5 und 6).

Für den Wildschaden, der durch Schwarz-, Rot- oder Damwild, welches aus einem Gehege ausgetreten ist, angerichtet wird, ist der Eigentümer des Geheges verantwortlich (§ 76).

Die weiteren Vorschriften (§ 77—88) beziehen sich auf

die Anmeldung und Feststellung des Wildschadens und auf das Verfahren.

Anhalt[1]). (Siehe Teil III).

Außer Kraft getreten sind die §§ 17—32 des Gesetzes vom 26. April 1886, soweit sie Wildschadenssachen betreffen, und die V.O vom 7. Dezember 1896. An ihrer Stelle regelt das Wildschadensgesetz vom 21. April 1899 den Ersatz des Wildschadens, und zwar neben den Vorschriften des § 835 B.G.B. auf Grund der im Art. 71 E.G. zum B.G.B. unter 1,4 und 6 enthaltenen Vorbehalte, sowie auf Grund des Art. 70 ebendaselbst.

Der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtet wird, ist dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Es besteht auch eine Ersatzpflicht für Hasen- und Kaninchenschäden, jedoch sind Hasen- und Kaninchenschäden nur dann zu ersetzen, wenn sie an den im gewöhnlichen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf Feldern, Wiesen und in Waldungen gebauten oder stehenden Früchten und wilden Hölzern verursacht worden sind, sonst nicht (§§ 2 und 3).

Die zu einer Jagdgemeinschaft gehörenden Grundbesitzer sind nach § 4 im Falle ihrer Haftung in demselben Verhältnis ersatzpflichtig, wie die Verteilung der Jagdpachtgelder erfolgt.

Ist die Ausübung der Jagd auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirken verpachtet, so trifft an Stelle der Jagdgemeinschaft den Jagdpächter die Ersatzpflicht (§ 5).

1) Vgl. Fänsch, das Anhaltische Recht über die Jagdpolizei und Wildschaden.

Die übrigen Vorschriften beziehen sich im Wesentlichen auf die Feststellung und Anmeldung des Wildschadens und auf das Verfahren.

Braunschweig. (Früher Wildschadenersatz nach gemeinem Schadensrechte, vgl. Teil III).

Wildschaden ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. September 1848 § 14 Abs. II, des § 835 B.G.B. und der auf Grund des Art. 71,6 E.G. zum B.G.B. durch die §§ 34 und 35 A.G. zum B.G.B. erlassenen Bestimmungen zu ersetzen.

Ist in gemeinschaftlichen selbstständigen Jagdbezirken die Jagd verpachtet, so ist nach § 34 der Jagdpächter für den Wildschaden verantwortlich. Ferner muß sich nach § 35 bei Benutzung des Jagdrechts mittels Administration der Administrator verpflichten, etwaige Wildschadensgläubiger zu befriedigen. Mehrere Jagdpächter, desgleichen mehrere Administratoren haften als Gesamtschuldner.

Der § 14 Abs. II des Gesetzes vom 8. September 1848 bestimmt, daß Forstbesitzer, welche Schwarz-, Rot und Damwild in eingegatterten Forsten hegen, für den von diesen Wildarten verursachten Schaden verantwortlich sind (siehe E.G. zum B.G.B. Art. 71,2).

Sachsen-Altenburg. (Früher gesetzlicher Wildschadenersatzausschluß, vgl. Teil III).

Das Wildschadenersatzrecht ist durch das Wildschadensgesetz vom 20. Dezember 1899 auf Grund der Vorschriften des B.G.B. und des E.G. zum B.G.B. geregelt worden. Von letzterem kommen die im Art. 70 und im Art. 71 unter 2, 4 und 6 befindlichen Vorbehalte in Betracht.

In verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken ist der Jagdpächter zum Ersatze des Wildschadens verpflichtet, und falls er zahlungsunfähig ist, die jagdberechtigten Grund-

stückseigentümer nach dem Verhältnis der Größe ihrer Grundstücke.

Für den Wildschaden, welcher durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Tier angerichtet wird, ist der Besitzer des Geheges verantwortlich.

Schließlich ist der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§§ 1—3).

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes (§§ 4—12) beziehen sich auf Anmeldung und Feststellung des Wildschadens 2c.

Sachsen-Koburg-Gotha. (Früher gesetzlicher Wildschadensersatzausschluß, vgl. Teil III).

Die Wildschadensersatzvorschriften, erlassen nach Maßgabe von § 835 B.G.B. und der Art. 70 und 71, 1 und 6 E.G. zum B.G.B., sind im Art. 16 A.G. zum B.G.B. aufgeführt.

Zunächst kann die Ersatzpflicht nach Ortsstatut auch auf Hasenschäden ausgedehnt werden (§ 1).

Ersatzpflichtig ist in einem Gemeindejagdbezirke nach § 3 die Gemeinde und zum Rückgriff auf die Grundstücksbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche berechtigt. Ist die Jagd verpachtet, so haftet neben der Gemeinde, falls es vertragsmäßig vereinbart ist, der Jagdpächter, und zwar haftet dann die Gemeinde für die diesem auferlegten Verpflichtungen als Bürge.

Über Anmeldung und Feststellung des Wildschadens 2c. §§ 4—22.

Schwarzburg-Rudolstadt. (Früher gesetzlicher Wildschadenersatzausschluß, vgl. Teil III).

Hier ist das Wildschadensgesetz vom 11. Juli 1899 maßgebend, erlassen auf Grund von § 835 B.G.B. und der Art. 70 und 71 E.G. zum B.G.B. Von Art. 71 haben die unter 2 und 4 enthaltenen Vorbehalte Berücksichtigung gefunden.

Nach § 1 ist der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtete Wildschaden dann nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Für den Wildschaden, der durch Schwarz-, Rot- oder Damwild, welches aus einem Gehege ausgetreten ist, angerichtet wird, ist gemäß § 2 der Besitzer des Geheges, sowie auch der Jagdberechtigte bezw. Jagdausübungsberechtigte des beschädigten Grundstücks verantwortlich. Letzteren steht jedoch, soweit er Ersatz geleistet hat, der Rückgriff gegen ersteren zu.

Außerdem bestimmt § 3 für den Fall der Verpachtung von Staats- und Gemeindejagdbezirken, daß der Staat, bezw. die Gemeinde, wenn der Pächter vertragsmäßig zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet worden ist, bei Zahlungsunfähigkeit desselben haftet wie beim Nichtvorhandensein einer derartigen vertragsmäßigen Vereinbarung.

Über Anmeldung und Feststellung des Wildschadens ꝛc. §§ 4—19.

Schwarzburg-Sondershausen. (Siehe Teil III).

Das Gesetz vom 17. Februar 1870 ist hinsichtlich des Wildschadens nur in prozessualer Beziehung durch Art. 21, II und III A.G. zum B.G.B. geändert worden. Im übrigen hat der Art. 17 genannten Gesetzes subsidiär neben den

Vorschriften des § 835 B.G.B. weitere Geltung, und zwar auf Grund von Art. 71,6 E.G. zum B.G.B.

Lübeck. (Früher gesetzlicher Wildschadensersatzausschluß, vgl. Teil III).

Wildschadensersatzvorschriften sind hier gemäß § 835 B.G.B., sowie auf Grund des Art. 70 und der im Art. 71 E.G. zum B.G.B. unter 2, 4 und 6 enthaltenen Vorbehalte durch die §§ 67—80 A.G. zum B.G.B. erlassen worden.

Ist in einem Gemeindejagdbezirk die Jagd verpachtet, so haftet der Jagdpächter für den Wildschaden. Mehrere Jagdpächter haften als Gesamtschuldner.

Für den Wildschaden, den ein aus einem Gehege ausgetretenes Tier anrichtet, ist der Eigentümer des Geheges verantwortlich.

Der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtete Wildschaden ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§§ 69—72).

Die weiteren Bestimmungen (§§ 73 - 80) sind prozessualer Natur.

Elsaß-Lothringen. (Früher Wildschadensersatz nach gemeinem Schadensrechte, vgl. Teil III).

Die Vorschriften der §§ 16 - 18 A.G. zum B.G.B. sind auf Grund der im Art. 71 E.G. zum B.G.B. unter 1, 4 und 6 enthaltenen Vorbehalte erlassen worden.

Demnach sind auch Hasen- und Kaninchenschäden zu ersetzen.

Der an Gärten, Obstgärten, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen verursachte Wildschaden ist nicht zu ersetzen, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unter-

blieben ist, welche unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Bei verpachteter Gemeindejagd haftet für sämtlichen Wildschaden außer für Schwarzwildschaden der Jagdpächter, die Gemeinde dagegen bei Zahlungsunfähigkeit des Jagdpächters und seines Bürgen, jedoch unbeschadet ihres Rückgriffs gegen dieselben.

Die §§ 19—36 sind prozeßrechtlichen Inhalts.

Die vorstehenden Bestimmungen geben im Wesentlichen sämtliche Änderungen und Ergänzungen der bereits früher bestehenden Gesetze, sowie die Vorschriften der neu erlassenen Gesetze und Verordnungen über den Ersatz des Wildschadens wieder.

Ein Blick auf diese Bestimmungen zeigt uns, daß die der Landesgesetzgebung, namentlich durch die Vorbehalte des Art. 71 E.G. zum B.G.B. eingeräumte Freiheit in den mannigfachsten Variationen zum Ausdruck gekommen ist. Wenn auch dieselben an sich nichts besonders Bemerkenswertes bieten, so ist doch eine Beobachtung nicht ohne Interesse, welche sich aus der verschiedenartigen Anwendung des Art. 71, 4 ergiebt; denn aus dieser läßt sich besonders deutlich erkennen, wie der einzelne Staat von der ihm zu Gebote stehenden Freiheit in einer seinem individuellen Charakter möglichst entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Der erwähnte Vorbehalt bestimmt, wie wir wiederholt gesehen haben, daß die landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben sollen, nach welchen der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baumschulen und einzeln stehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Fast ausschließlich haben die bisher erwähnten Staaten diese Bestimmung aufgenommen, jedoch teils unter Fortlassung der „Weinberge", teils, wie in obigem Vorbehalt, unter Berücksichtigung derselben. Das Bemerkenswerte liegt nun darin, daß in denjenigen Staaten, welche die Weinberge mit berücksichtigt haben, der Weinbau zwar betrieben wird, aber durchgehends nur als Nebenzweig der Landwirtschaft, also nicht in großem Umfange, so z. B. in Sachsen-Weimar, Anhalt, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt. In diesen Staaten brauchen daher die Weinberge nicht anders behandelt zu werden wie z. B. Obstgärten und Baumschulen, da sie eben an Ausdehnung und wirtschaftlicher Wichtigkeit mit letzteren auf ein und derselben Stufe stehen.

Diejenigen Staaten, welche die Weinberge in obiger Bestimmung nicht berücksichtigt haben, teilen sich wieder in solche, welche überhaupt keinen Weinbau treiben, wie z. B. Mecklenburg und Lübeck, und für welche aus diesem Grunde eine Berücksichtigung der Weinberge natürlich keinen Sinn hätte, sowie in solche, in denen der Weinbau ein Hauptzweig der Landwirtschaft ist (z. B. in den süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen). Für diese ist es von großer wirtschaftlicher Bedeutung, daß die Weinberge gleich anderen der Wildschadensersatzpflicht unbedingt unterworfenen Grundstücken keiner Beschränkung unterliegen, wie sie der Vorbehalt des Art. 71, 4 E.G. zum B.G.B anführt. (Siehe weiter oben unter „Bayern").

In allen denjenigen Staaten, welche bisher in diesem Teile keine Erwähnung gefunden haben, fehlt es an neu erlassenen Wildschadensersatzbestimmungen. Für dieselben

sind demnach die Vorschriften des B.G.B. in ihrem vollen Umfange maßgebend, sofern es an jeglicher landesrechtlicher Vorschrift mangelt. Wo aber solche bestehen, haben sie neben den Vorschriften des § 835 B.G.B. subsidiäre Geltung.

In Preußen sind Änderungen nicht erforderlich geworden, und zwar infolge des Umstandes, daß das Wildschadensgesetz v. 11. Juli 1891 in sachlicher Beziehung mit den Vorbehalten des E.G. zum B.G.B. (Art. 70—71) vollkommen übereinstimmt und auch den Vorschriften des § 835 B.G.B. nicht entgegensteht.

Erwähnenswert ist jedoch die neu erlassene Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande[1]) vom 10. März 1902 noch, welche einige, wenn auch unwesentliche Bestimmungen über Wildschaden enthält. Im Wesentlichen finden nach § 22 derselben die Vorschriften des Wildschadensgesetzes v. 11. Juli 1891 Anwendung mit der Maßgabe, daß die Ersatzpflicht für den Fall, daß die Gemeinde die Jagderträge empfängt, dieser obliegt und nicht, wie nach § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1891, den beteiligten Grundbesitzern. Im übrigen beschränkt sich das Gesetz v. 10. März 1902 auf Bestimmungen über prophylaktische Maßregeln zwecks Verhütung von Wildschäden (§§ 18—21) und über das Jagdrecht, welche hier für uns von keinem Interesse sind.

Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen angelangt. Es ist jedoch nicht ohne Interesse, schließlich noch

1) Preußische Gesetzsammlung 1902 Nr. 7. — Erst durch das Wildschadensgesetz v. 11. Juli 1891 wurde für die Hohenzollernschen Lande gesetzlicher Wildschadenersatz eingeführt. Vorher bestand in Hohenzollern-Sigmaringen kein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadenersatz (Gesetz für Hohenzollern-Sigmaringen vom 29. Juli 1848 Art. 5), während es in Hohenzollern-Hechingen an einer ausdrücklichen Vorschrift über Wildschadenersatz fehlte (siehe Gesetz für Hohenzollern-Hechingen v. 16. April 1849).

festzustellen, welche europäischen Staaten außer Deutschland Wildschadenersatz gewähren.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des Wildschadens besteht nur in Österreich, Ungarn und Spanien, und zwar in folgender Weise:

In Österreich ist der zur Ausübung der Jagd Berechtigte für die durch alle jagdbaren Wildarten auf seinem Jagdgebiet verursachten Schäden ersatzpflichtig, außerdem die Waldbesitzer für Schäden, welche durch ausgetretenes Wild auf fremden Jagdgebiet herbeigeführt sind, doch nur für den Fall, daß dieselben ein in Hegung eines übermäßigen Wildstandes bestehendes Verschulden trifft (Jagdordnung v. 28. Februar 1786 § 15; Patent v. 7. März 1849 § 11; Ministerialentscheidung v. 1. Oktober 1870).

In Ungarn sind die Grundbesitzer bezw. Pächter, in deren Jagdbezirk das Wild gehegt wird, zum Ersatze des durch Rot-, Dam- und Schwarzwild verursachten Schadens verpflichtet (Jagdgesetz v. 18. Februar 1872 § 7).

In Spanien besteht eine für deutsche Verhältnisse abnorme Art der Ersatzpflicht des Jagdeigentümers für Schäden aller jagdbaren Wildarten auf Nachbargrundstücken, wenn die Eigentümer derselben von ihm an der Ausübung der Jagd gehindert wurden, oder die Vermehrung des Wildstandes zu verhindern von ihm unterlassen ist (Bürgerliches Gesetzbuch v. 24. Juli 1889 Art. 1906).

Außerdem gewähren zwei Staaten Wildschadensersatz nach den Grundsätzen des gemeinen Schadensrechtes, nämlich Frankreich (Code civil 1382 und 1383) und Italien (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1151 und 1152).

Litteraturverzeichnis.

Allgemeines Landrecht, Bd. I.

Ausländische Gesetze.

Bauer, Sammlung deutscher Jagdgesetze (1896).

Becher, Ausführungsgesetze zum B.G.B. (1901).

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. II (1902).

Dernburg, das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, Bd. II (1899).

Endemann, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. II (1897).

Enneccerus und Lehmann, das bürgerliche Recht, Bd. I (1901).

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Fischer nnd Henle, Handausgabe des B.G.B. (1896).

Gesetzsammlungen.

Jäntsch, das Anhaltische Recht über Jagdpolizei und Wildschaden (1900).

Kohli, die preußischen Jagdgesetze (3. Auflage).

Mugdan, Kommissionsprotokolle, Bd. II (1899).

Örtmann, Recht der Schuldverhältnisse (1899).

Plank, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. II (1900).

Scherer, die Gesetzgebung des deutschen Reiches mit Erläuterungen (1899).

Schollmeyer, das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse (1897).

Staudinger, Kommentar zum B.G.B. Bd. II (1901).

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. III (1898).

Wagner, die preußische Jagdgesetzgebung (2. Auflage).

Windscheid, Pandekten, Bd. I (7. Auflage).

Abkürzungen.

a. a. O. = am angeführten Orte.
Abs. = Absatz.
A.G. = Ausführungsgesetz.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
bezw. = beziehungsweise.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
E.G. = Einführungsgesetz.
Entsch. = Entscheidung.
Ges. = Gesetz.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
R.G. = Reichsgericht.
R.O.H.G. = Reichsoberhandelsgericht.
S. = Seite.
Vgl. = Vergleiche.
V.O. = Verordnung.